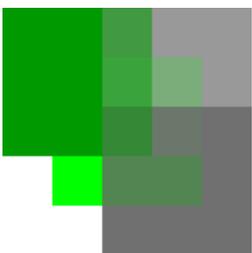


02/2020

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Editorial: Einheit	Thomas Falke	3
GdV-Bundesdelegiertentag in Königswinter	Manfred Eichmeier	4
Goldene Ehrennadel für Manuela Krannich und Bernadette Stritt	Manfred Eichmeier	7
Abschied von Mitgliedern des Bundesvorstandes	Manfred Eichmeier	8
Der neue Bundesvorstand stellt sich vor	GdV-Bundesvorstand	9
Aus der Fachgruppe Familie	Andre Reichenbächer	14
Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht	Andre Reichenbächer	17
Aus der Fachgruppe Schwerbehindertenrecht	Manfred Eichmeier	24
Behinderung-Beeinträchtigung-Umweltfaktoren	Stefan Sandor	29
Was gibt es Neues vom dbb-tarifunion	Detlef Mangler	37
dbb-Jugend zeigt Flagge	Dominik Konther	39
Aus dem Landesverband Sachsen-Anhalt <i>Landesdelegiertentag</i>	Harald Trieschmann	41
Aus dem Landesverband Thüringen <i>Basar bei der Ortsgruppe Suhl</i>	Astrid Bauroth	43
Aus dem Landesverband Nordrhein-Westfalen <i>Alimentation z.T. verfassungswidrig</i>	Thomas Falke/dbb nrw	45
<i>GdV – Nicht nur Sozialverwaltung</i>	Oliver Abt	46
Aus dem Landesverband Bayern	Manfred Eichmeier	48
Aus dem Landesverband Rheinland-Pfalz <i>Ein Haus und seine Geschichte</i>	Ralph Lehmann	51
30 Jahre Deutsche Einheit- GdV im Jahr 1990	Manfred Eichmeier	52
Was macht eigentlich Adalbert Dornbusch?	Adalbert Dornbusch	57
Aus der Rechtsprechung		59

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, Mobil: +49 174 3415539

E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth,

Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich,

E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bayern.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.03.2021**



Einheit



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn derzeit vielen von uns nicht zum Feiern zumute ist: 30 Jahre Deutsche Einheit sind ein Grund zur Dankbarkeit und Freude. Der Fall der Mauer war ein Segen für unser Land, die wiederhergestellte Reisefreiheit eine Bereicherung. Auch für die GdV war die Wiedervereinigung in jeder Hinsicht eine Bereicherung. Schon kurz nach der Gründung der Landesverbände in den ostdeutschen Bundesländern haben diese die GdV aktiv mitgestaltet und entscheidend geprägt. Seit dem Bundesdelegiertentag der GdV in Königswinter im Oktober dieses Jahres sind die Mitglieder aus ostdeutschen Landesverbänden im Bundesvorstand erstmals in der Mehrheit; auch nach außen hin ein Zeichen, dass Ost-West Denken in der GdV kein Thema ist.

Durchaus ein Thema ist die künftige strategische Ausrichtung der GdV, die auf der Bundeshauptvorstandssitzung intensiv diskutiert wurde. Es bestand am Ende Einigkeit, dass die GdV sich den veränderten Bedingungen anpassen muss. So wichtig es ist, das Profil einer Fachgewerkschaft zu schärfen, die sich zu aktuellen Themen und Reformen im Sozialrecht positioniert, so wichtig ist es auch für an einer Mitgliedschaft in der GdV interessierte Beschäftigte in den Kommunen ein attraktives Angebot vorzuhalten. Dies kann nur gelingen, wenn die GdV auf Einheit bedacht ist, aber auch Vielfalt zulässt. Auf dem Bundesdelegiertentag der GdV wurde ich erneut zum Vorsitzenden gewählt. Für das Vertrauen möchte ich mich bedanken und in den nächsten fünf Jahren alles daran setzen, dass die Einheit der GdV als große Stärke auch nach außen erkennbar ist.

Und nochmal Einheit: Die werden wir brauchen, wenn es darum geht, gemeinsam die Folgen der Corona-Krise zu bewältigen. Die Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst für die Beschäftigten beim Bund und den Kommunen haben gezeigt, wie leicht es ist, zu spalten und einen Keil zwischen die Beschäftigten zu treiben. Da wurde schnell versucht, zu unterscheiden zwischen „guten“ Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, die eine angemessene Lohnanpassung verdienen und „weniger guten“, die darauf verzichten sollten, weil sie in der Corona-Krise keine besonderen Leistungen erbracht hätten.

Mit dem Tarifabschluss vom Oktober 2020 haben die Tarifparteien sichergestellt, dass der öffentliche Dienst eine Einheit bleibt. Gegen strukturelle Verbesserungen in Bereichen, in denen Beschäftigte besonderen Belastungen ausgesetzt sind, ist nichts einzuwenden.

Ihr Thomas Falke



Bundesdelegiertentag der GdV in Königswinter

Der Bundesdelegiertentag der GdV am Montag, den 12.10.2020, wird wohl als kürzester Bundesdelegiertentag in die Geschichte der GdV eingehen und hoffentlich eine einmalige Ausnahme bleiben. Er dauerte gerade einmal 6 Stunden und die Delegierten hatten lediglich das Pflichtprogramm nach der Satzung abzuarbeiten. Kein Wunder, dass bei 8 Grad Außentemperatur und permanent geöffneten Fenstern allen Delegierten an einer zügigen Abwicklung gelegen war. Wegen der Corona-Pandemie fand der Delegiertentag unter strengsten Hygienevorschriften statt. Zum ersten Mal in der Geschichte der GdV waren keine Ehrengäste und befreundete Fachgewerkschaften geladen. Ein Delegiertentag ohne Grußworte war bisher nicht vorstellbar. Auch die gemeinsame Abendveranstaltung der bereits am Sonntagabend angereisten Delegierten litt unter den Corona-Sicherheitsmaßnahmen. Sich dem anderen Geschlecht unter den Argusaugen der Bediensteten im dbb-forum Siebengebirge nur auf 1,5 Meter Abstand nähern zu dürfen, konnte niemandem so richtig wirklich gefallen...



Die Delegierten des Bundesdelegiertentages 2020

Foto: Falke

Unter Leitung des Ehrenmitgliedes Thomas Heil wurde der Delegiertentag nach der beschlossenen Geschäftsordnung dann am Montag zügig abgewickelt. Der Wahlausschuss unter der Leitung des ehemaligen Landesvorsitzenden von Baden-Württemberg, Udo Hirthe, agierte ebenfalls souverän. Bei den Wahlen folgten die Delegierten mit großer Mehrheit dem Votum des Bundeshauptvorstandes und wählten für die kommenden 5 Jahre folgenden neuen Bundesvorstand:



Bundsvorsitzender Thomas Falke

Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung in den Gremien des dbb, Beamtenrecht, Mitgliederwerbung, kommunalisierte Bereiche

Stellvertretender Bundesvorsitzender Detlef Mangler

Tarifrecht, Mitglied in der Tarifkommission des dbb

Stellvertretender Bundesvorsitzender Andre Reichenbächer

Leitung der Fachbereiche Soziales Entschädigungsrecht und Familie

Stellvertretender Bundesvorsitzender Manfred Eichmeier

Leitung des Fachbereichs SGB IX, Mitglied der Sozialkommission des dbb, Redaktion der Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“

Bundesschatzmeister Stefan Dröws

Kassenangelegenheiten, Gruppen-Freizeit-Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung



Der neue GdV-Bundesvorstand: v. l. n. r. André Reichenbächer (Landesverband Sachsen), Stefan Dröws (Landesverband Thüringen), Manfred Eichmeier (Landesverband Bayern) Thomas Falke (Landesverband NRW) und Detlef Mangler (Landesverband Brandenburg)

Foto: Falke



Auf der vorgeschalteten Bundeshauptvorstandssitzung wurden die strategischen und personellen Überlegungen für den neuen Bundesvorstand eingehend diskutiert. Einigkeit bestand darin, dass der neue Bundesvorstand die Fachkompetenz einer Fachgewerkschaft repräsentieren muss. Mit der Reform des Schwerbehindertenrechts (Implementierung der ICF in die Versorgungsmedizinischen Grundsätze) und Einführung des SGB XIV stehen zentrale Reformvorhaben an, die mit der Fachkompetenz der GdV begleitet werden müssen.

Andererseits muss die GdV aber auch ein breites Angebot für die Mitglieder in den kommunalisierten Bereichen vorhalten. Die zuletzt wieder steigenden Mitgliederzahlen sind auch der erfreulichen Tatsache geschuldet, dass es gelungen ist, mittlerweile auch viele Mitglieder für die GdV zu gewinnen, die nicht in den klassischen Aufgaben der Versorgungsverwaltung tätig sind.



„Die Hesse komme...“ Die hessischen Delegierten: Landesvorsitzender: Reiner Peter, Kassenwart: Martin Linde, stellv. Landesvorsitzender: Thomas Koch, Landesgeschäftsstelle: Elke Becker

Foto: Peter

Der nächste GdV Bundesdelegiertentag 2025 wird aller Voraussicht nach in Potsdam mit einem Festakt zu der Feierlichkeit „75-Jahre GdV-Bund“ stattfinden. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Bundesdelegiertentag mit großer Mehrheit.



Goldene Ehrennadel für Manuela Krannich und Bernadette Stritt



*Manuela Krannich,
Foto: Krannich*

Seit 2008 waren Manuela Krannich (Landesverband Thüringen) und Bernadette Stritt (früher Landesverband Baden-Württemberg, jetzt Landesverband Nordrhein-Westfalen) als Kassenprüferinnen für die GdV-Bund tätig. Die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel für diese langjährige und besonders verantwortungsvolle Tätigkeit haben sich beide redlich verdient. Der Bundesvorsitzende hob in seiner Laudatio auch die langjährigen Verdienste der beiden Kolleginnen für ihre Tätigkeit in den Landesverbänden und Ortsverbänden hervor. Manuela Krannich ist schon seit Juni 2000 (!) bis dato im Ortsverband Gera als Schatzmeisterin tätig, ab 2006 war sie stellvertretende Vorsitzende und seit 2008 ist sie Vorsitzende des Ortsverbandes. Außerdem ist sie seit 2006 auch stellvertretende Vorsitzende des GdV – Landesverbandes Thüringen.

Bernadette Stritt ist seit 01.09.1991 Mitglied in der GdV. Ab 27.10.2004 war sie Schriftführerin im Landesverband Baden-Württemberg und ab 13.12.2006 bis 31.12.2016 stellvertretende Landesvorsitzende.

Unter langanhaltendem Applaus der Delegierten überreichte Thomas Falke den beiden Kassenprüferinnen nicht nur die goldene Ehrennadel der GdV-Bund, sondern auch einen Blumenstrauß, verbunden mit der Hoffnung, dass Bernadette Stritt und Manuela Krannich der GdV weiterhin treu verbunden bleiben.



*Der GdV Bundesvorsitzende Thomas Falke mit Bernadette Stritt
Foto: Falke*



Abschied von Mitgliedern des Bundesvorstandes

Beim Delegiertentag hieß es auch Abschied nehmen von den bisherigen Mitgliedern im Bundesvorstand, Hermann Neupert, Willi Tillmann und Doreen Hübner.

Hermann Neupert gehörte dem Bundesvorstand der GdV seit 2012 an und hat sich besonders als engagierter Vertreter für Arbeitnehmerinteressen ausgezeichnet. Bei Seminaren der GdV-Bund war er auch als Referent tätig.

Willi Tillmann, von allen nur „Till“ genannt, war eine Institution in der GdV und übte unglaubliche 30 Jahre die undankbare Aufgabe des Bundesschatzmeisters aus. Für seine besonderen Verdienste für die GdV wurde er auf dem Bundesdelegiertentag der GdV 2017 in Fulda mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Da Willi Tillmann und Hermann Neupert wegen der Coronapandemie als Risikopersonen bzw. wegen Risikopersonen in der Familie nicht am Delegiertentag teilnehmen konnten, war es dem Bundesdelegiertentag lediglich möglich, **Doreen Hübner** persönlich aus dem Bundesvorstand zu verabschieden. Als Landesvorsitzende von Brandenburg wird sie aber dem Bundeshauptvorstand weiter angehören. Der Bundesvorsitzende würdigte ihre engagierte Tätigkeit, besonders auch in der Bundesfrauenvertretung, und überreichte ihr ebenfalls einen Blumenstrauß.



Thomas Falke und Doreen Hübner

Foto: Falke



Fünf Fragen an...

Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV

Wie verlief Dein Weg in den Bundesvorstand?

Seit 1990 bin ich Mitglied in der GdV (Landesverband Nordrhein-Westfalen). Die Gewerkschaftsarbeit habe ich von der Pike auf gelernt, denn in den zurückliegenden 30 Jahren bin ich von der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung, über diverse Mandate in der Personalvertretung sowie innerhalb der GdV und der Jugendorganisation des DBB, mit den Aufgaben vertraut. 2012 wurde ich zum Landesvorsitzenden der GdV in NRW gewählt und gehöre seitdem dem Bundeshauptvorstand an.



Zum Bundesvorsitzenden der GdV wurde ich 2017 in Fulda als Nachfolger von Eduard Liske gewählt.

Was machst Du beruflich?

Bis zur Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung NRW, war ich beim Versorgungsamt Soest im Feststellungsverfahren nach dem SGB IX tätig. Seit dem 01.01.2008 bin ich als Kommunalbeamter bei der Kreisverwaltung Olpe in den Bereichen SGB IX, BAföG und als Personalratsvorsitzender tätig gewesen. Seit dem 01.03.2020 bin ich im Kreisbauamt für das Wohnungswesen zuständig.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Meine zeitlich sehr begrenzte Freizeit verbringe ich gerne mit meiner Frau und unseren beiden Kindern. Neben dem Umbau unseres erworbenen Bauernhauses (Baujahr um 1900) im schönen Sauerland, welches viel Zeit in Anspruch nimmt, verbringe ich gerne meine Freizeit in Nordholland.

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre im Bundesvorstand?

Ich möchte die Gewerkschaft der Sozialverwaltung weiter als attraktive und sehr engagierte Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion etablieren und den Mitgliedern eine gewerkschaftliche Heimat bieten. Hierbei steht für mich die Nähe und der enge Kontakt zu unseren Mitgliedern im Vordergrund.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Ich freue mich immer noch über neue Mitglieder für die GdV. Denn mir ist es wichtig, dass sich die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gewerkschaftlich organisieren. Umso schöner ist es, wenn sie sich dabei für die GdV entscheiden. Privat freue ich mich, die Entwicklung unserer beiden Kinder begleiten zu dürfen und wenn meine Arminia aus Bielefeld (die Stadt, die es doch gibt) gewinnt.



Fünf Fragen an...

Detlef Mangler, stellvertretender Bundesvorsitzender der GdV

Wie verlief Dein Weg in den Bundesvorstand?

Meine ersten Erfahrungen mit der GdV hatte ich bereits im Jahr 1992. Auf Initiative von Herrn Türk (Mitglied des Bundesvorstandes der GdV und Konsulent im Land Brandenburg) durfte ich an einem Rhetorik-Seminar der GdV in Königswinter teilnehmen. Im folgenden Jahr gehörte ich zu den Gründungsmitgliedern des Landesverbandes Brandenburg. Seit dem Jahr 2004, als ich zum Vorsitzenden des damaligen Arbeitnehrausschusses gewählt wurde, bin ich im Bundesvorstand tätig.



Was machst Du beruflich?

Seit Mai diesen Jahres habe ich die Leitung des Bereiches Organisation und Informationstechnik beim Landesamt für Soziales und Versorgung beim Land Brandenburg übernommen. Des Weiteren obliegen mir die Aufgaben des Chief Digital Officers (CDO). Somit bin ich u. a. für die digitale Transformation in unserem Haus verantwortlich.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Meine Freizeit verbringe ich gern zu Hause mit meiner Frau. Gern unternehmen wir dann ausgedehnte Fahrradtouren durch den Spreewald oder lassen es uns einfach gut gehen. Sport und Bewegung ist mir wichtig und so gehe ich zweimal die Woche ins Fitnessstudio. Des Weiteren bin ich bei unserem Fußballverein Dauerkarteneinhaber und unterstütze diesen, so dass es sportlich hoffentlich wieder aufwärts geht.

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre im Bundesvorstand?

Im Bundesvorstand bin ich zuständig für die Vertretung der Interessen der Tarifbeschäftigten. Aufgrund der derzeitigen schwierigen pandemischen Situation und der damit einhergehenden Belastungen der öffentlichen Haushalte werden die nächsten Jahre aus tarifpolitischer Sicht eine Herausforderung. Mein Ziel ist es, Tarifpolitik in den Arbeitsgremien der dbb-tarifunion mitzugestalten und dabei die Interessen unserer Mitglieder fest im Blick zu haben und entsprechend zu platzieren.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Freuen kann ich mich über sehr viele Dinge, so auch über kleine Sachen. Ich versuche die Dinge positiv zu sehen und fühle mich wohl, wenn diese dann auch gelingen. Natürlich genieße ich es auch, einfach mal zu faulenzen bzw. alle Viere von mir zu strecken. Mich freut es aber auch mit Menschen zusammen zu sein, gern auch mal in geselliger Runde z. B. bei unserem Fußballverein. Da wird fernab des Alltags ausgelassen diskutiert aber auch gelacht. All diese Dinge geben mir die notwendige Energie, anstehende Herausforderungen zu meistern.



Fünf Fragen an...

Manfred Eichmeier, stellvertretender Bundesvorsitzender der GdV

Wie verlief Dein Weg in den Bundesvorstand?

Ich bin seit 1990 Mitglied in der GdV, war von 2000-2010 Bezirksverbandsvorsitzender in Oberfranken und seit 2008 stellvertretender Landesvorsitzender in Bayern. 2016 wurde ich zum Landesvorsitzenden der GdV in Bayern gewählt und gehöre seitdem dem Bundeshauptvorstand an.



Was machst Du beruflich?

Ich bin derzeit als Teamleiter bei der Zentrale des Zentrums Bayern Familie und Soziales im Aufgabenbereich SGB IX (Grundsatz, Widerspruch, Klage und Verfahrensentwicklung) eingesetzt. Abgesehen vom Zeitraum 2005-2009, in dem ich als Vorsitzender des Hauptpersonalrates beim Sozialministerium vom Dienst freigestellt war, war ich seit meiner Anstellungsprüfung 1991 immer in den klassischen Aufgaben der Versorgungsverwaltung SGB IX und Soziales Entschädigungsrecht in unterschiedlichen Funktionen im Einsatz.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Privat führe ich zusammen mit meiner Ehefrau ein kleines „Familienunternehmen“ mit 4 Kindern. In meiner Freizeit findet man mich meistens als mürrisch trottelnden Einzelgänger im Wald, der im Sommer Beeren sammelt und im Herbst den schönsten und besten Pilzen nachjagt. Außerdem mag ich Sport (aktiv wie passiv), und bin an Politik und Geschichte interessiert.

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre im Bundesvorstand?

Ich möchte als Fachgruppenleiter SGB IX für die Reformvorhaben klare griffige gewerkschaftliche Positionen erarbeiten und für deren Umsetzung kämpfen. Wichtig ist mir auch eine ordentliche personelle Ausstattung der Sozialverwaltung. Als Redaktionsleiter der Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ möchte ich eine Fachzeitschrift gestalten, auf die sich die Mitglieder freuen und diese gerne lesen.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Besonders freuen kann ich mich, wenn mir beim Waldspaziergang ein Hase über den Weg hoppelt oder am Wegrand ein Steinpilz grüßt. Außerdem kann ich mich jedes Mal neu über eine gute Brotzeit und eine Halbe Bier in der schönen Fränkischen Schweiz freuen; nicht zu vergessen die köstlichen Lebkuchen im Winter aus oberfränkischer Manufaktur. Früher konnte ich mich auch über Siege des Bayreuther Basketballbundesligisten Medi Bayreuth freuen, weil sie eine Seltenheit waren. Das hat sich aber geändert, mittlerweile schlagen wir auch die „Großen“ der BBL.



Fünf Fragen an...

André Reichenbächer, stellvertretender Bundesvorsitzender der GdV

Wie verlief Dein Weg in den Bundesvorstand?

Ich bin seit 1998 Mitglied in der GdV, war dann seit 2000 Ortsvorsitzender des Verbandes SLFS und mit der Auflösung der Ortsverbände seit 2009 stellvertretender Landesvorsitzender in Sachsen. In den Bundesvorstand bin ich etwas spontan und überraschend auf dem Bundesdelegiertentag 2020 gekommen.



Was machst Du beruflich?

Derzeit bin ich als Fachdienstleiter Grundsatz im Fachbereich 4 (entspricht im Wesentlichen dem Landesversorgungsamt) beim Kommunalen Sozialverband Sachsen tätig. Zu meinem Aufgabenbereich gehört das Soziale Entschädigungsrecht, das SGB IX, das Bundes- und Landeserziehungsgeld und das SGB XII – Hilfe zur Pflege (Grundsatz, Haushalt, Statistik und Verfahrensbetreuung). Seit 1994 bin ich im Landesversorgungsamt im Bereich Grundsatz tätig und habe dann mit der Kommunalisierung der Aufgaben (2008) die Leitung des Fachdienstes Grundsatz übernommen.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Wenn mir die Familie (Ehefrau, 4 Kinder, 2 Hunde und 1 Katze) noch Zeit lässt, dann bin ich gern auf dem Motorrad unterwegs und genieße mit Freunden die kurvigen Landstraßen in Sachsen und Thüringen. Außerdem reise ich gern, gehe tanzen (Gesellschaftstanz und Linedance), koche hobbymäßig und verbringe auch mal Zeit vor dem Computer (Webseiten betreuen und Zocken).

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre im Bundesvorstand?

Ich möchte die mit dem SGB XIV einhergehenden Veränderungsprozesse fachlich begleiten und mich auch auf Gewerkschaftsebene im Sinne unserer Mitglieder für eine verwaltungspraktikable Umsetzung einsetzen. Auch im Bereich Familie und Elterngeld möchte ich an den gewerkschaftlichen Positionen mitarbeiten, da auch dieser Bereich in einigen Ländern zur Versorgungsverwaltung gehört und bisher noch nicht so im Fokus stand.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Besonders freuen kann ich mich über schöne gemeinsame Momente mit dem Motorrad oder über einen Urlaub am Meer. Aber auch über einen schönen Whisky an einem trüben Herbstabend, eine Sommernacht an der Feuerschale oder ein gelungenes Gericht, dass auch der Familie geschmeckt hat. Geselligkeit mit Freunden oder in der Familie und ein schönes dunkles Bier erfreuen mich auch immer wieder.



Fünf Fragen an...

Stefan Dröws, Bundesschatzmeister der GdV

Wie verlief Dein Weg in den Bundesvorstand?

Ich bin seit 1992 Mitglied in der GdV. Von Anfang an war ich für die Kasse zuständig. Kurze Zeit war ich im Ortsverband Gera und dann seit Gründung des Landesverbandes Thüringen 1992 dort als Schatzmeister für die Finanzen verantwortlich. Für den Bundesvorstand wurde ich von Kolleginnen vorgeschlagen. Ich wollte schon immer Gewerkschaftsarbeit unterstützen, ob als zahlendes Mitglied oder in einer Funktion. Geld verwalten gehört nun mal auch dazu. Deshalb habe ich ja gesagt.



Was machst Du beruflich?

Nach der Wende im Jahr 1991 bin ich als Seiteneinsteiger in die Versorgungsverwaltung gekommen und habe mich zum Sachbearbeiter im Bereich Soziales Entschädigungsrecht (SER) Heil- und Krankenbehandlung entwickelt. Seit Auflösung des Landesamtes für Familie und Soziales und der Versorgungsämter in Thüringen im Jahr 2008, gehört dieser Bereich zum Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung Versorgung und Integration.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Als Geschiedener kümmere ich mich um alles was im Haushalt so anfällt. Die verbleibende Freizeit ist u. a. ausgefüllt mit der Gestaltung eines eigenen kleinen Gartens oder der Mitgestaltung von Gartenprojekten bei Freunden. Außerdem habe ich mich in den letzten Jahren als Hobbybäcker entdeckt, dem es Spaß macht, zu bestimmten Anlässen für süße Vielfalt zu sorgen.

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre im Bundesvorstand?

Mit der Wahl zum Bundesschatzmeister wurde mir großes Vertrauen entgegengebracht. Meine Aufgaben und Ziele sind:

- verantwortungsvolle Verwaltung der Beiträge unserer Mitglieder
- umfassende Transparenz in der Kassentätigkeit
- weiterhin sparsame Ausgabenpolitik, um den niedrigen Mitgliedsbeitrag in unserer Gewerkschaft beibehalten zu können.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Besonders freuen kann ich mich, wenn sich an der Ostsee die aufgehende Sonne wie ein Weg über das Wasser, aus der oder in die Unendlichkeit, zeigt. Genauso erhaben und beeindruckend ist, wenn mich eine Bergbahn in den Alpen auf einen Gipfel gebracht hat und ich bei ungetrübtem Blick dem Himmel ganz nah bin. Und wenn ein kleiner, bunter Schmetterling auf meinen blühenden Stauden im Garten tanzt, kann ich mich auch an der wunderbaren Schöpfung, in welcher wir leben, erfreuen.



Aus der Fachgruppe Familie

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – für die Eltern hui, für die Verwaltung pfui

Die Bundesregierung hat am 25.09.2020 einen Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in den Bundesrat (BR-Drs. 559/20) eingebracht. Mit den darin enthaltenen Neuregelungen soll den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern in Form von deutlich flexibleren Angeboten zur Nutzung des Elterngeldes entgegenkommen werden. Gleichzeitig soll es zeitliche Bedarfe decken, die sich etwa für Eltern besonders früh geborener Kinder ergeben. Paare sowie Alleinerziehende sollen den Anforderungen des Alltags mit kleinen Kindern und einer Berufstätigkeit besser begegnen können.

Darüber hinaus, sollen aber auch die Eltern **und** die Verwaltung von Vereinfachungen des Verfahrens und rechtlichen Klarstellungen profitieren.

- Dieses Ziel wird zumindest für die Verwaltung verfehlt.

Inhalt

Neben redaktionellen Änderungen werden folgende wesentliche Neuregelungen eingebracht:

- Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze auf 32 Wochenstunden
- Absenkung der Reichensteuergrenze für Paare auf 300.000 Euro
- Flexibilisierung der Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate – Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten; Stundenkorridor zwischen 24 und 32 Wochenstunden
- Verlängerung des Bezugszeitraumes für besonders früh geborene Kinder um einen Basis- oder zwei ElterngeldPlus-Monate
- Elterngeldbemessung bei Mischeinkünften mit geringen selbstständigen Einkünften wie für Nicht-Selbstständige
- Verzicht auf Ausklammerung für Nicht-Selbstständige möglich
- Wegfall einer nachträglichen Überprüfung der Arbeitszeit
- Elterngeld und Asylbewerberleistungen stehen nicht mehr nebeneinander zu
- klare Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (Wohnsitz des Kindes zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung)

Wertung

Aus Sicht der Eltern sind die beabsichtigten Änderungen zur Senkung des Verwaltungsaufwandes (Flexibilisierung Partnerschaftsbonus, Wegfall Überprüfung der Arbeitszeit), zur rechtlichen Klarstellung (feste örtliche Zuständigkeit) und Gleichbehandlung von Elterngeldbeziehern (Verzicht auf Ausklammerung für Nichtselbstständige) tatsächlich zu begrüßen.



Es darf aber bezweifelt werden, dass es im Ergebnis tatsächlich zu der von der Bundesregierung angenommen Entlastung der Verwaltung auf Landes- oder kommunaler Ebene kommt. Zwar wird sich durch das **Entfallen des Nachweises über die Arbeitszeit** der Verwaltungsaufwand verringern, aber auch gleichzeitig durch die **Neuregelung bei den Mischeinkünften** und die **Neuregelung für zu früh geborene Kinder** wieder erhöhen.

- Dies muss sich auch in der Personalausstattung der Elterngeldstellen wiederfinden.

In den Fällen der zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit ist die Arbeitszeit nicht erneut zu überprüfen, aber das Einkommen trotzdem, sodass es im Ergebnis zu kaum einer Zeiteinsparung pro Fall kommen wird. Nur in den wenigen Fällen mit Partnerschaftsbonusmonaten wäre eine größere Zeiteinsparung im Vollzug zu verzeichnen, da die Entziehungen wegen Überschreitung der zulässigen Wochenstunden wegfallen.

Bei der **Neuregelung der Mischeinkünfte nach § 2b Abs.4 des Entwurfs** muss auf Antrag vor einer Entscheidung geprüft werden, ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit im vergangenen Kalenderjahr und im Kalenderjahr der Geburt des Kindes durchschnittlich weniger als 35 € im Kalendermonat betrug.

In diese Regelung würden viele Berechtigte mit Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit fallen, die im Nebenerwerb geringfügige selbständige Tätigkeiten (z.B. Lehr- und Vortragstätigkeiten) ausführen oder über ein geringfügiges Gewerbe (z.B. Betrieb einer Photovoltaikanlage) ausüben. Als Nachweis wird der Steuerbescheid aus dem letzten Veranlagungszeitraum sowie eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG entspricht, gefordert.

- Für die Eltern eine echte Verbesserung, für die Beschäftigten in der Verwaltung aber ein Horror.

Es sind zwei Vergleichsberechnungen aus zwei verschiedenen Zeiträumen durchzuführen. Der Beratungs- und Verwaltungsaufwand für diese Fälle ist immens hoch und es besteht die Gefahr, dass nicht zeitnah über einen gestellten Antrag entschieden werden kann. Diese Änderung ist im Prinzip eine Rolle rückwärts, da man vor ein paar Jahren noch eine Wahlmöglichkeit für die Zeiträume hatte, wenn die selbständige Tätigkeit nicht durchgehend vorgelegen hat. Aus Vereinfachungsgründen wurde das damals abgeschafft.

Bei der **Erweiterung des Anspruchszeitraums für zu früh geborene Kinder (§ 4 Abs. 5 des Entwurfs)** werden sowohl ein erhöhter Verwaltungsaufwand und auch Kosten für die Einarbeitung in die EDV- Verfahren anfallen. Die Feststellung der „Frühgeburt“ ist zu prüfen und nachzuweisen, noch bevor die Antragsdaten bearbeitet werden können. Es gibt bereits eine gesetzliche Definition des Begriffes „Frühgeburt“ für den Bezug von Mutterschaftsgeld. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird



durch einen Arzt bescheinigt. Im BEEG stellt man nun ausschließlich auf Entbindungen von mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Geburt ab, man erfindet damit eine neue Definition. Hier kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, die wiederum einen Ansatz für gerichtliche Verfahren liefern.

Beispiel

Wenn das Kind 2.400g wiegt und einen Tag nach der Frist geboren ist, dann bekommt die Mutter 12 Wochen Mutterschutzfrist (d.h. mindestens ein Monat weniger Elterngeld), aber keinen weiteren Monat Elterngeld nach Neuregelung. Wird das Kind aber einen Tag vor der Frist geboren, ergibt sich bis auf ein zwei Tage die gleiche Mutterschutzfrist von 12 Wochen, aber ein Monat mehr Elterngeld.

Zudem wird gegebenenfalls eine separate Bescheinigung für das Elterngeld erforderlich sein, obwohl der Arzt bei einer „normalen“ Frühgeburt sowieso für die Krankenkasse eine solche ausstellen würde.

In den EDV-Verfahren muss für diese Personengruppe ein eigenständiger Verfahrensteil mit abweichenden Bezugszeiträumen, Prüfungen zum maximalen Anspruchszeitraum und Gesamtanspruch (Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 – 3) zur Verfügung gestellt werden.

Durch die **Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus** werden mehr Anträge gestellt werden, die erfahrungsgemäß mit Änderungen (Arbeitszeit, Einkommen, Zeiträume) verbunden sind.

Die **Senkung der Einkommensgrenze** könnte natürlich ein paar Anträge weniger bedeuten. Aber auch bei einem gemeinsamen Einkommen von 300.000 Euro dürfte das nicht die große Masse sein.

Zusammenfassung

Insgesamt muss also aus Gewerkschaftssicht eingeschätzt werden, dass durch die beabsichtigten Änderungen im Ergebnis

- zwar die Eltern von den Änderungen profitieren,
- es aber nicht zu einer Senkung des Verwaltungsaufwandes kommt, sondern ein Aufwuchs in der Beratung und Fallbearbeitung entstehen wird, der in der Personalausstattung der Verwaltungen berücksichtigt werden muss.
- nicht unerhebliche Kosten für die Anpassungen der EDV- Verfahren entstehen werden



Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht

Der vollständige Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im OEG – doch nicht vollständig?

Ausgangssituation

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 19.12.2019, repariert durch Artikel 2a des „Omnibus“- Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes wurde die örtliche Zuständigkeit in § 4 Opferentschädigungsgesetz (OEG) abschließend neu geregelt.

Durch die Änderung wurde das bisher im OEG geltende Tatortprinzip bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch das Wohnortprinzip ersetzt. Damit wird das in § 113 SGB XIV ab dem 01.01.2024 generell geltende Wohnortprinzip für das noch geltende OEG vorgezogen.

Dazu gab es folgende verschiedene Zeitpunkte der Zuständigkeitsänderung:

- a) Für nach dem 20.12.2019 gestellte Erstanträge galt das Wohnortprinzip sofort.
- b) Für vor dem 20.12.2019 bereits gestellte und noch nicht entschiedene Erstanträge fand der Zuständigkeitswechsel erst zum 01.07.2020 statt.
- c) Für Bestandsfälle im Leistungsbezug (inklusive GdS < 25 mit Heilbehandlungsanspruch) findet der Zuständigkeitswechsel erst zum 01.01.2021 statt.

Nachdem bereits zum 01.07.2020 an **ca. 2250** bereits begonnenen Antragsfällen die Übergabe und der Versand zwischen den Bundesländern „geprobt“ werden konnte, kommt es nun zum „Ernstfall“ der Abgabe der Zahl- und Leistungsfälle mit Renten-, HuK-, OVSt- und KOF-Akten).

Bei dieser Umsetzung für die Bestandsfälle zum 01.01.2021 ist es das vordergründige Ziel, die nahtlose Zahlung der Versorgungsbezüge an die Betroffenen zu gewährleisten.

Zwischen den Bundesländern wurden deshalb grundsätzliche Verfahrensabsprachen getroffen.

Erstes Fazit

Diese größte dezentrale Aktenversandaktion seit Bestehen des OEG dürfte bis auf geringe Nacharbeiten zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels bereits „Geschichte“ sein. Die Akten wurden spätestens zum 01.11.2020 an die neu zuständigen Versorgungsverwaltungen übersandt.

Von vielen fleißigen Kolleginnen und Kollegen vorbereitet, zusammengestellt und verschickt wurden insgesamt **ca. 4220** laufende Rentenzahlfälle mit unterschiedlichen



ten Aktenumfängen, ca. **260** potenzielle Zahlfälle, die sich noch in Rechtsbehelfsverfahren befinden und ca. **850** laufende Zahlfälle der Kriegsofopferfürsorge (KOF).

Die vorherigen Festlegungen und Absprachen wurden weitestgehend eingehalten.

Zur Verhinderung von Zahlungsausfällen werden die Zahlungen in dem abgebenden Bundesland erst eingestellt, wenn das aufnehmende Bundesland die Aufnahme der Zahlung bestätigt hat. Mit dieser Verfahrensweise kann an die über Jahre gemachten Erfahrungen bei dem Wechsel der Zuständigkeit angeknüpft werden.

Insoweit kann man aus Sicht der Berechtigten den beteiligten Beschäftigten ein großes Dankeschön aussprechen, da sie zusammen mit den Kontaktpersonen in den Bundesländern zum reibungslosen Ablauf des Zuständigkeitswechsels beigetragen haben.

Aber ein Wermutstropfen bleibt trotzdem ...

Aus unserer Sicht wurde die weiterhin bestehende Sonderregelung des § 53 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV) im Gesetzänderungsverfahren des § 4 OEG einfach vergessen.

*Nach § 53 Abs.1 KFürsV ist für Leistungen der Kriegsofopferfürsorge örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Aufnahme in eine **stationäre Einrichtung** gilt als gewöhnlicher Aufenthalt derjenige, den Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. ...*

Insbesondere der obige Satz 2 führt im Zusammenhang mit den Änderungen durch das BTHG im SGB XII und SGB IX zum 01.01.2020 zu unklaren Zuständigkeitsregelungen.

Das BMAS hat auf Nachfrage erklärt, dass § 53 Abs. 1 Satz 2 KFürsV als spezielle Verfahrensregelung vorgehe, und somit ein Zuständigkeitswechsel von OEG-KOF-Akten in stationären Fällen aufgrund von § 4 Absatz 3 OEG zu verneinen sei. Maßgeblich sei nach wie vor § 53 Abs. 1 Satz 2 KFürsV, der unverändert den gewöhnlichen Aufenthalt vor stationärer Aufnahme als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit in stationären Fällen regelt.

➤ **Das kann jedoch schon aus rechtlichen Gründen nicht sein**

Mit dem Inkrafttreten des BTHG wurden die stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe abgeschafft. In den neuen besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe können Berechtigte einen Wohnsitz nehmen und z.B. nun auch überall Wohngeld erhalten. Die Betreuungsleistungen sind von den existenzsichernden Leistungen für Wohnen und Leben getrennt worden.



Nach dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 Satz 2 KFürsV ist dieser für Leistungen der Eingliederungshilfe nicht einschlägig, da dort nur die Aufnahme in **stationäre Einrichtungen** geregelt ist. Anwendung fände dieser deshalb nur in stationären Pflegeheimen oder Jugendhilfeeinrichtungen und nicht in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Wenn eine weitere Anwendbarkeit von § 53 Abs. 1 Satz 2 KfürsV im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgen soll, wäre die Vorschrift also anzupassen.

- **Aber auch vom Ergebnis her, kann dies eigentlich nicht gewollt sein.**

Die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen existenzsichernde Leistungen und für die anderen Leistungen der Kriegsopferfürsorge liegt am Wohnort.

Wenn man die Anwendung, in der vom BMAS beabsichtigten Art und Weise zulassen würde, käme es bei Wohnortwechseln im OEG und auch später im SGB XIV zu geteilten Zuständigkeiten im Rahmen der Kriegsopferfürsorge/Besonderen Leistungen im Einzelfall. Für die Erbringung der Hilfe zum Lebensunterhalt würde die Zuständigkeit in das neue Bundesland wechseln, der Anteil der Eingliederungshilfe verbliebe aber dann nach § 53 KFürsV im abgebenden Bundesland.

Eine derartig aufwändige Trennung der Bearbeitung kann ja nicht wirklich im Sinne der OEG-Berechtigten gewollt sein und würde auch für die Sachbearbeitung erhebliche Erschwernisse mit sich bringen.

Es muss entweder

- **im § 4 OEG eine Ergänzung erfolgen, dass diese Vorschrift für das OEG nicht gilt. Damit wäre die Sonderregelung dort komplett ausgeschlossen.**

Oder alternativ

- **müsste die Festlegung der Nichtgeltung des § 53 KFürsV für die besonderen Wohnformen durch das BMAS erfolgen.**



Gedanken zur praktischen Umsetzung der Leistungen in einer Traumaambulanz ab dem 01.01.2021 im Erleichterten Verfahren (Schnelle Hilfen - Kapitel 4 SGB XIV)

Ausgangssituation

Bereits zum 01.01.2021 treten die Regelungen der §§ 31-37 SGB XIV in Kraft. Darin geregelt sind die **Leistungen in einer Traumaambulanz**.

In einer Trauma Ambulanz wird psychotherapeutische Intervention erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.

Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben Anspruch auf insgesamt bis zu **15** Sitzungen in der Trauma Ambulanz, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Bei Kindern und Jugendlichen beträgt der Höchstanspruch **18** Sitzungen.

Die ersten **fünf** beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen die ersten **acht** Sitzungen dienen insbesondere der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen. Sie können in Anspruch genommen werden, auch wenn noch keine Entscheidung im **Erleichterten Verfahren** ergangen ist.

Es besteht dann ggf. Anspruch auf bis zu **zehn** weitere Sitzungen, wenn diese erforderlich sind und ein Anspruch auf Leistungen der Trauma Ambulanz festgestellt wurde. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die zuständige Behörde zwei Wochen nach Vorliegen des Antrags keine Entscheidung getroffen hat und die Trauma Ambulanz die dringende Behandlungsbedürftigkeit sowie die geplante Durchführung der weiteren Sitzungen vorab angezeigt hat.

Leistungen der Schnellen Hilfen, also auch die Leistungen in einer Traumambulanz werden in der Regel im **Erleichterten Verfahren (§ 115 SGB XIV)** erbracht.

Im Erleichterten Verfahren genügt es, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person anspruchsberechtigt sein kann. Dabei ist der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.

In diesem Verfahren wird weder eine Feststellung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des vorgetragenen Sachverhaltes noch über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer, über die Schnellen Hilfen hinausgehende Ansprüche getroffen.



Für die Umsetzung ab dem 01.01.2021 stellen sich nun ganz praktische Fragen:

- **Muss bei Gewährung oder Ablehnung des Anspruches auf eine psychotherapeutische Frühintervention in einer Trauma Ambulanz ein Bescheid erlassen werden?**
- **Wie läuft das Erleichterte Verfahren in diesen Fällen generell ab?**

Diskussion

In den Ländern werden dazu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Dabei kristallisieren sich folgende Standpunkte heraus:

- a) keine Bescheiderteilung für die psychotherap. Frühintervention
 - b) Bescheiderteilung nur bei Ablehnung des Anspruches auf psychotherap. Frühintervention
 - c) generelle Bescheiderteilung aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl bei Bewilligung als auch bei Ablehnung des Anspruches
- **Leider sind die gesetzlichen Vorgaben dazu auch alles andere als eindeutig.**

Im ursprünglichen Kabinettsentwurf des § 115 SGB XIV war noch folgende Regelung im Absatz 4 enthalten:

- *Die Entscheidung zur Erbringung von Leistungen der Schnellen Hilfen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.*

Dies implizierte eine Entscheidung per Bescheid. Dieser Absatz wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch mit folgender Begründung gestrichen:

- *Die Vorschrift ist nicht erforderlich.*

Andererseits wird im weiteren Verfahren nach § 116 Abs.3 SGB XIV vorgeschrieben:

- *Ergibt die weitere Prüfung, dass Leistungsansprüche der Sozialen Entschädigung bestehen, **erging im Erleichterten Verfahren aber ein nicht begünstigender Verwaltungsakt**, wird der im Erleichterten Verfahren ergangene Verwaltungsakt widerrufen und über den Antrag neu entschieden.*

Dies impliziert wiederum eine (ablehnende) Entscheidung per Bescheid im Erleichterten Verfahren.



Nach der Gesetzesbegründung sollen Berechtigte mit den Leistungen nach Kapitel 4 unbürokratisch und erforderlichenfalls unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis Hilfe erhalten.

Eine genaue Sachverhaltsermittlung und detaillierte Anspruchsprüfung seitens der zuständigen Behörde würden zu Verzögerungen führen, die die mit den Schnellen Hilfen verfolgten Ziele konterkarieren können. Daher soll die zügige Inanspruchnahme Schneller Hilfen durch ein Erleichtertes Verfahren ermöglicht werden.

Fazit

Ausgehend von dieser Begründung und den o.g. gesetzlichen Grundlagen erwägen wir im Interesse der Berechtigten und auch der Beschäftigten in der Verwaltung folgende praktische Umsetzung:

- Der (in der Traumambulanz) ausgefüllte (Kurz)Antrag wird als ausreichend angesehen, um eine Leistungspflicht für die ersten 5 bzw. 8 Sitzungen der psychotherap. Frühintervention zu begründen. Eine Bescheid Erteilung ist in diesem Stadium nicht notwendig.
- Für die weiteren Sitzungen (Verlängerungsanträge) wird die Zusage mit einfachem Schreiben nur den Traumambulanzen mitgeteilt.
- Bei einer Ablehnung der weiteren Behandlung ergeht ein Bescheid an den Berechtigten, die Trauma Ambulanz erhält einen Abdruck.
- Sofern während der Behandlung der Grundanspruch im Hauptverfahren abgelehnt wird, erhalten die Traumambulanzen eine entsprechende Nachricht, um die Behandlung einzustellen.
- Als Formblätter sollen der (Kurz)Antrag, der Antrag auf Fahrtkostenübernahme und der Ablehnungsbescheid vorgehalten werden.



ARD-Magazin „FAKT“ greift Vollzug des OEG bei den Versorgungsämtern an

Einen selten einseitigen und unfairen Bericht gegenüber den Versorgungsämtern strahlte die ARD am 20.10.2020 im Magazin „FAKT“ aus. Dargestellt wurde das Schicksal einer Frau, über deren vor 2 Jahren gestellten Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen jahrelanger sexueller, physischer und psychischer Gewalt in der Kindheit immer noch nicht entschieden worden war.

Zwischen den angegebenen schädigenden Ereignissen und der Antragstellung lagen mehr als 40 Jahre.

Zu Wort kam dabei die Anwältin der Antragstellerin, die das Hauptproblem bei den Versorgungsämtern und deren komplette Anti-Haltung sah. Sie behauptete, dass die Versorgungsämter Antragstellern von Amts wegen vermitteln würden, dass sie eine Belastung für die Solidargemeinschaft seien.

Eine Mitarbeiterin vom Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs führte aus, dass es nicht an einem Gesetz liege, das schlecht sei, sondern es liege an Verwaltungen, die immer wieder zu schlecht ausgebildet seien. Ihr Hauptansatzpunkt oder ihre Forderung wäre, dass MitarbeiterInnen von Verwaltungen entsprechend geschult sein müssen, dass Betroffene eine angemessene externe Begleitung brauchen, sowohl juristisch als auch über Fachberatungsstellen, damit sie so ein Verfahren durchstehen können.

Die GdV weist die Vorwürfe gegen, die im Vollzug des OEG tätigen Mitarbeiter der Versorgungsämter entschieden zurück und fordert, dass sich auch das BMAS schützend vor die Mitarbeiter stellt, die im Vollzug dieser schwierigen Materie tätig sind.

Die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen wurden nicht von den im Vollzug des OEG tätigen Mitarbeitern normiert. Der Grundsatz der objektiven Beweislast, nach dem die anspruchsbegründenden Tatsachen **bewiesen** sein müssen, fußt nicht auf einer Idee der Beschäftigten, sondern auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Diese „Fakten“ hat FAKT schlicht unterschlagen und damit dem Ansehen eines seriösen Journalismus eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders massiv geschadet.

Dabei maßt sich die GdV nicht an, das erlittene Leid der betroffenen Antragstellerin bagatellisieren oder in Frage stellen zu wollen. Zu einem seriösen Journalismus gehört aber auch, dass man die maßgebenden rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erwähnt und den Zuschauern auch die Möglichkeit einer Abwägung eröffnet.

Andre Reichenbächer

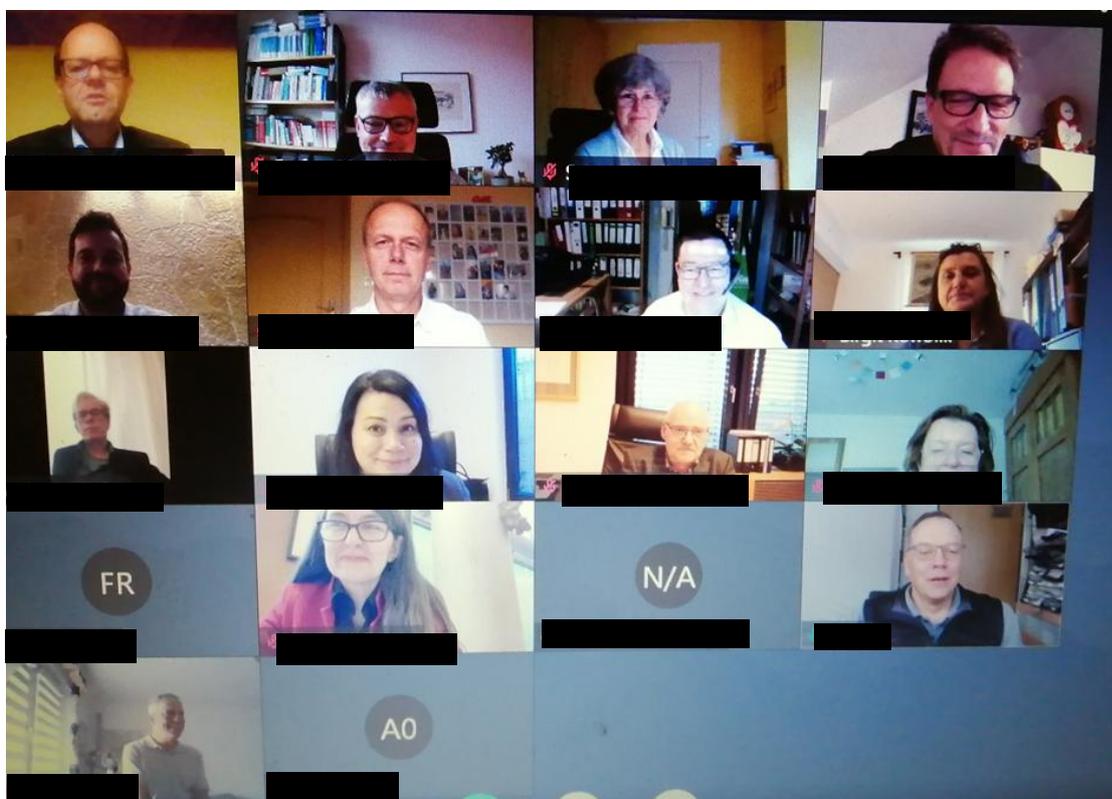


Aus der Fachgruppe Schwerbehindertenrecht

GdV im Gespräch mit der dbb- Arbeitsgruppe Behindertenpolitik

Auf Einladung der dbb-Arbeitsgruppe Behindertenpolitik erhielt der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier am 28.10.20 im Rahmen einer Videokonferenz die Gelegenheit, die Positionen der GdV zur Fortentwicklung des Schwerbehindertenrechts vorzustellen.

Die Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ist dem dbb ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hat der dbb 2007 eine Arbeitsgruppe Behindertenpolitik eingerichtet, die sich ausschließlich aus Menschen mit Behinderung und ihren Vertretern zusammensetzt. Sie vertritt die Interessen behinderter und von Behinderung bedrohter Mitglieder des dbb.



Screenshot: Eichmeier

Eichmeier erläuterte anhand eines vorab übersandten Positionspapiers die zentralen Positionen der GdV zur Fortentwicklung des Schwerbehindertenrechts:

- „Selbstverständlich müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Medizin Eingang in die versorgungsmedizinischen Grundsätze finden; dies darf aber nicht dazu führen, dass aus dem Vollzug des Schwerbehindertenrechts eine Wissenschaft wird“
- Soviel Pauschalierung wie möglich, so wenig Einzelfallregelung wie nötig

Die GdV fordert, dass beim bisher beabsichtigten Detaillierungsgrad der Regelungen in Teil B der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) noch deutlich nachgebess-



sert werden muss. Hier hofft die GdV auch auf die Unterstützung durch den dbb und die Sozialverbände. Kompliziertere Regelungen würden zu Lasten der Bürger gehen und die Laufzeiten verlängern.

Das Positionspapier der GdV stieß bei der dbb-Arbeitsgruppe Behindertenpolitik auf ein positives Echo. Beide Parteien vereinbarten für den weiteren Reformprozess einen gegenseitigen Austausch und eine enge Abstimmung.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren

Die Hessische Landesregierung hat im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren eingebracht.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf wird angestrebt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Verfahren wegfällt, weil es sich um Verfahren handelt, die nicht auf einem nachvollziehbaren Rechtsschutzbegehren beruhen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass für Klägerinnen und Kläger, die eine Vielzahl von Verfahren führen, eine moderate Verfahrensgebühr erhoben wird. Die Initiative geht davon aus, dass deren Erhebung in zahlreichen Fällen dazu führen wird, dass eine Klage gar nicht erst erhoben oder nach der Anforderung der Gebühr nicht weiterverfolgt wird. Dazu muss definiert werden, wer als Vielkläger angesehen werden soll, der vor der Bearbeitung weiterer Verfahren von ihm durch die Justiz die besondere Verfahrensgebühr bezahlen muss.

Nach den Daten des Hessischen Landessozialgerichts sind vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 fast 20 % - also knapp 6.000 – der insgesamt knapp 30.000 eingegangenen Verfahren von nur 140 der Kostenfreiheit unterliegenden Klägerinnen und Klägern geführt wurden, die in diesem Zeitraum jeweils 10 oder mehr Verfahren geführt haben. Diese Klägerinnen und Kläger, die für fast 20 % aller Verfahren verantwortlich sind, machen nur 1 % der Gesamtzahl der Rechtsschutzsuchenden aus. Gleichzeitig sind von den im gleichen Zeitraum insgesamt vor dem Hessischen Landessozialgericht erfolglos gebliebenen knapp 20.000 Verfahren gut 4.000 Verfahren von nur 112 kostenprivilegierten Klägerinnen und Klägern angestrengt worden, die in diesem Zeitraum bereits mindestens 9 erfolglose Verfahren geführt hatten. Es ist davon auszugehen, dass bei den zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren und bei den anderen Landessozialgerichten - und damit im gesamten Bundesgebiet - die Zahlen ähnlich sein dürften. Daher soll als Vielkläger angesehen werden, wer innerhalb der letzten 10 Jahre bereits 10 oder mehr Verfahren in einem Land angestrengt hat.

Um festzustellen, ob ein Kläger ein Vielkläger in diesem Sinne ist oder nicht, soll auf die in den jeweiligen EDV-Programmen der Länder gespeicherten Daten, die alle dort geführten Verfahren erfassen, zurückgegriffen werden. Damit die besondere Verfah-



rensgebühr ihre gewünschte Wirkung entfaltet, wird durch den vorgelegten Gesetzesentwurf sichergestellt, dass die Ressourcen für die weiteren Verfahren der Vielkläger erst eingesetzt werden, wenn die Gebühr entrichtet ist.

Die Gesetzesbegründung führt auch aus, dass die Regelungen so getroffen werden sollen, dass die Gebühr tatsächlich vom Kläger bzw. von der Klägerin selbst erbracht werden muss. Sie darf also nicht von einer etwaigen Gewährung von Prozesskostenhilfe umfasst sein. Bei der Höhe der Gebühr muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Kläger bzw. die Klägerin die Gebühr tatsächlich selbst aufbringen muss und ggf. auch aus Existenzsicherungsleistungen erbringen können muss. Deshalb wird eine relativ geringe Gebührenhöhe von 30 Euro pro Rechtszug festgesetzt. Insgesamt wird dem Rechtsuchenden durch die Einführung einer geringen Gebühr weder eine Rechtsschutzmöglichkeit genommen noch wird ein berechtigtes Anliegen von einer wirtschaftlich für ihn nicht tragbaren Vorleistung abhängig gemacht. Vielmehr soll nach der Gesetzesbegründung dem Missbrauch der vollständigen Kostenfreiheit entgegengewirkt und verhindert werden, dass Einzelpersonen mit ihren Verfahren Ressourcen der Justiz in Anspruch nehmen, die für andere Verfahren benötigt werden.

Einem Abschneiden berechtigter Rechtsschutzbegehren wird auch dadurch vorgebeugt, dass die Gebührenerhebung der Überprüfungsmöglichkeit des Gerichts unterliegt und außerdem im Falle des Obsiegens des Klägers bzw. der Klägerin die Kosten erstattet werden.

Die GdV hat Verständnis für die Bundesratsinitiative und sieht in ihr einen geeigneten Weg, die Anzahl der unnötigen sozialgerichtlichen Verfahren zumindest für den Bereich des SGB II zu begrenzen. Auf die Klageverfahren im Schwerbehindertenrecht, Sozialen Entschädigungsrecht und im Elterngeld wird die Initiative aber keine Auswirkungen haben.

Verdopplung der Behindertenpauschbeträge

Als im Juni dieses Jahres bekannt wurde, dass das Finanzministerium eine Anhebung der Behindertenpauschbeträge plant, hat sich die GdV sofort mit einem Schreiben an den Bundesfinanzminister gewandt. Die GdV forderte, dass die durch die vorgesehene Verdoppelung des Behindertenpauschbetrages notwendigen Gesetzesänderungen auch dazu genutzt werden sollten, die Behindertenpauschbeträge bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 und 40 nicht mehr an eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit zu koppeln. Für viele schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 würde dies eine finanzielle Verbesserung und für die von der GdV vertretenen Beschäftigten, die im Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht tätig sind, eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten.



In dem Anfang Juli vorgelegten Entwurf des Bundesfinanzministeriums wurde die GdV-Forderung aufgegriffen.

Das Bundeskabinett hat am 29.07.2020 schließlich den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Mit dem Gesetz werden die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt und die steuerlichen Nachweispflichten verschlankt. Für Steuerpflichtige mit Behinderungen besteht im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen.

Zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge und Steuervereinfachung sind ganz konkret die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung)
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 und
- die Aktualisierung der Grade der Behinderung an das Sozialrecht, wodurch zukünftig ein Behinderten-Pauschbetrag bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 berücksichtigt wird.

Darüber hinaus soll der Pflege-Pauschbetrag als persönliche Anerkennung der häuslichen Pflege bei gleichzeitiger Umstellung der Systematik angehoben werden. Für die Pflegegrade 2 und 3 wird zukünftig ebenfalls ein Pflege-Pauschbetrag gewährt.

Jahr 2020		ab Jahr 2021	
Grad der Behinderung	Höhe des Pauschbetrages in Euro	Grad der Behinderung von mindestens	Höhe des Pauschbetrages in Euro
		20	384
von 25 und 30	310	30	620
von 35 und 40	430	40	860
von 45 und 50	570	50	1.140
von 55 und 60	720	60	1.440
von 65 und 70	890	70	1.780
von 75 und 80	1.060	80	2.120
von 85 und 90	1.230	90	2.460
von 95 und 100	1.420	100	2.840

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde soll sich der Pauschbetrag auf 7.400 EUR (bisher 3.700 EUR) erhöhen.



Der Gesetzentwurf sah auch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung dahingehend vor, dass den Nachweis einer Behinderung der Steuerpflichtige nur durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder eines Bescheides der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde zu erbringen hat.

Die GdV hat im Rahmen der Verbändeanhörung gegenüber dem dbb gegen die abschließliche Vorlage des Bescheides bei einem GdB unter 50 als Nachweis datenschutzrechtliche Bedenken erhoben. Im Bescheid sind schließlich die vorliegenden Gesundheitsstörungen als Teil der Begründung und damit die sensibelsten Daten schlechthin enthalten.

Diese Bedenken wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch vom Bundesrat aufgegriffen. Den Nachweis einer Behinderung kann nach dem nun beschlossenen Gesetz der Steuerpflichtige bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 20 festgestellt ist, weiterhin durch Vorlage einer Bescheinigung **o-der** eines Bescheides der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde erbringen.

Abgelehnt hat der Bundestag dagegen am 29.10.20 in dritter Lesung einen Entschließungsantrag der FDP-Fraktion zur Vorverlegung des Veranlagungszeitraums auf das Jahr 2020. Die FDP-Fraktion hatte argumentiert, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung seit dem Jahr 1975 keine Anpassung der Beträge erfahren haben, weshalb eine Annäherung an den Verlust der Kaufkraft unmittelbar umgesetzt werden sollte. Bei der Realisierung des benannten Vorhabens seien weder Umsetzungsprobleme in der Praxis der Steuerverwaltung noch für die Steuerpflichtigen zu erwarten

Eine grundsätzliche Kritik übte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der fehlenden Dynamisierung der Pauschbeträge. Zur Frage, wie diese Dynamisierung umgesetzt werden könne, habe es aber auch in der öffentlichen Anhörung keine einheitliche Meinung unter den Sachverständigen gegeben. Daher müsse aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter nach Lösungen gesucht werden, damit die Anpassungen regelmäßiger erfolgten.

Die Koalitionsfraktionen haben zumindest beschlossen, die Maßnahmen in einem angemessenen zeitlichen Abstand zu überprüfen. Sie beauftragten daher das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die Vorschriften zu den Behinderten-Pauschbeträgen (§ 33b Absätze 1 bis 3 EStG) inklusive der neuen Pauschalierungsregelung zu den behinderungsbedingten Fahrtkosten (§ 33b Absatz 2a -neu EStG) zu evaluieren.



Behinderung - Beeinträchtigung - Umweltfaktoren



Stefan Sandor leitet seit August 2017 den Fachbereich Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren an der Regionalstelle Niederbayern des Zentrums Bayern Familie und Soziales. Zuvor war er von 2007 bis 2016 Mitarbeiter der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. Seit dieser Zeit hält er Vorträge zum Thema Inklusion und Teilhabe und war Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Landshut (Soziologie des Körpers und der Behinderung) und Universität Passau (Sozialrecht für Studierende des Grundschullehramts). Seit 2019 ist er Lehrbeauftragter an der Katholischen Stiftungshochschule Benediktbeuern (Teilhabepolitische Aspekte der Inklusion, Soziale Dienste im Spannungsfeld zwischen Leistungserbringer und Teilhabedienstleister). Er ist Mitherausgeber des 2015 erschienenen Tagungsbandes „Wir werden langsam ausgehungert; Zur Erinnerung an den nationalsozialistischen „Hungerkosterlass““ der Akademie für politische Bildung Tutzing.

Der Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX und seine Konsequenzen für das Feststellungsverfahren gemäß § 152 SGB IX **Stefan Sandor, ZBFS Regionalstelle Niederbayern, Fachbereich Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren, Mitglied der GdV**

Führt eine neue gesetzliche Definition des Behinderungsbegriffs zu gravierenden Änderungen im Verfahren zur Feststellung der Behinderung oder Schwerbehinderung? Der vorliegende Beitrag versucht diese Frage zu erörtern.

Mit der Implementierung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 wurde auch die Legaldefinition des Begriffs der „Behinderung“ geändert. Dabei wurde einerseits die Formulierung an die Präambel und Art. 1 UN-BRK angepasst; dies erfolgte, laut Gesetzgeber rein deklaratorisch (BTHG 2016 S. 227). Des Weiteren wird in der Begründung auf das biopsychosoziale Modell von Behinderung bezuggenommen, das erstmals von der WHO im Rahmen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF 2001) entwickelt wurde. Die bis dahin geltende Vorschrift des § 69 SGB IX wurde wortgleich aus dem § 152 SGB IX übernommen. **Insbesondere Kainz (NZS 2019, 921) sieht durch die Änderung der Behinderungsdefinition keine Auswirkungen auf das Schwerbehindertenverfahren.** Auch die Rechtsprechung nimmt, zumindest bezogen auf die Feststellung der Behinderung gemäß § 152 SGB IX, keine Notiz vom neuen Behinderungsbegriff, sondern stützt sich inhaltlich vollständig auf die Versorgungsmedizin-Verordnung



(VersMedV) und die darin enthaltenen Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG). Letztere sollen gemäß des Nationalen Aktionsplans 2.0 (NAP 2016) schrittweise an die Erfordernisse der ICF angepasst werden (NAP 2.0 S 14, 170-171, 184).

Dieser Anpassungsprozess läuft jedoch mühsam und wird insbesondere seitens der Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung kritisch begleitet. Der Versuch des BMAS die 6. Änderungsverordnung zur VersMedV zu verabschieden, ist am Widerstand des Deutschen Behindertenrats gescheitert. Die Perspektiven auf die vorgesehenen Änderungen waren denkbar unterschiedlich. Während das BMAS beabsichtigte, die VersMedV an den medizinischen Fortschritt sowie an die Logik der ICF anzupassen, sahen die Verbände der Menschen mit Behinderung im Entwurf dieser Änderungsverordnung eine Restriktion der bisherigen Maßstäbe bei der Einstufung. Dadurch befürchteten die Verbände eine Erschwernis für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderung hinsichtlich ihres Lebens in der Gesellschaft und somit als einen Schritt gegen die Verwirklichung der Inhalte der UN-BRK.

Nachfolgend betrachte ich **zunächst** die drei wichtigsten Modelle von Behinderung mit ihren Stärken und Schwächen. **Anschließend** wird die Systematik der ICF dargestellt, auch im Hinblick darauf, ob dies für die Praxis des bisherigen Feststellungsverfahrens Auswirkung hat. Dabei wird die sehr unterschiedliche Systematik der ICF und der VMG betrachtet, einschließlich der geforderten Implementierung der ICF-Systematik in die VersMedV und VMG.

Behinderungsmodelle

Beeinträchtigung als individuelle Vorstellung von Behinderung.

Behinderung war und ist in der Alltagsvorstellung vor allem ein **nicht nur vorübergehendes** medizinisches Phänomen, ein Abweichen von der medizinischen Norm, die den Alltag erschwert. Damit man eine Abweichung oder Veränderung feststellen kann, braucht man eine inhaltliche Vorstellung von dieser Norm. Sie muss so ausdifferenziert sein, dass die Behinderung hinreichend genau bestimmt werden kann. Schon die früheren Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) als Vorläufer der VMG hatten als Grundlage ein zunehmend ausdifferenziertes Normsystem, um die qualitativen Abweichungen möglichst genau zu erfassen. Hierzu gehören insbesondere medizinische Messverfahren, wie die Tabellen zur Einschätzung von Hör- und Sehbehinderung oder auch die Messung der orthopädischen Bewegungseinschränkungen in Winkelgraden. Schon etwas ungenauer sind sowohl AHP und VMG, wenn es um die Einschätzung psychischer Beeinträchtigungen geht. Das Modell, auf dem insbesondere noch die AHP basierten, ist das medizinische oder individuelle Modell von Behinderung. Diese Vorstellung der Behinderung als individuelles Schicksal, als medizinisches Defizit, ist tief in der menschlichen Kultur verankert und prägt unser Alltagsverständnis davon. Um die Bedeutung dieses Modells möglichst gut herauszuarbeiten, lohnt sich ein Blick in die Soziologie. Die folgende Darstellung bezieht



sich an dieser Stelle, wie auch später beim sozialen Modell von Behinderung auf ein englischsprachiges Lehrbuch von Michael Oliver, Bob Sapey und Pam Thomas aus dem Jahr 2012 (Oliver, Sapey, Thomas; 2012, S.33- 35) Erstmals erschien dieses Buch 1983. Es strukturiert und differenziert die Begriffe Beeinträchtigung (impairment) und Behinderung (disability) übersichtlich, ohne dass die dahinterliegende Komplexität verlorengeht. Die Beeinträchtigung ist dabei eine länger anhaltende Krankheit oder ein schlechter Gesundheitszustand wie beispielsweise eine verminderte Herzfunktion oder ein Lungenemphysem.

Die Autoren definieren dabei die Beeinträchtigung als einen dauerhaften Zustand verursacht durch genetische Bedingungen, Traumata, Erkrankung oder unbekannte Ursachen. Beeinträchtigung kann dabei behandlungsbedürftig sein, aber nicht zwingend. Damit eingeführt wird auch der Begriff der Effekte oder, besser gesagt, der Auswirkungen der Beeinträchtigungen. Diese können dauerhafte individuelle Funktionseinbußen beinhalten. Sie können sich aber auch auf die körperliche Erscheinungsweise des Menschen auswirken, ohne dass die (ggf. auch auffälligen) Erscheinungen zwingend mit einer funktionalen Einschränkung verbunden sein müssen.

Der Begriff der Beeinträchtigung war lange Zeit identisch mit dem Begriff der Behinderung. Townsend hat 1979 insgesamt fünf Dimensionen dieses individuellen Begriffs von Behinderung beschrieben (zitiert nach: Oliver, Sapey, Thomas 2012, S.11-12). Die erste Dimension ist der anatomische physische oder psychologische Verlust eines Körperteils oder einer Körperfunktion. Die zweite Dimension ist ein klinischer Zustand, der physische oder psychische Prozesse verändert oder unterbricht. Die dritte Dimension ist die Einschränkung der Bewältigung des Alltags sowohl im Persönlichen als auch im sozialen Bereich. Die vierte Dimension ist die Beeinträchtigung als Abweichung von der akzeptierten physischen und gesundheitlichen Norm, sowie die Abweichung vom gesellschaftlich erwarteten sozialen Verhalten. Die fünfte Dimension ist die Beeinträchtigung als Nachteil bei der Erschließung von gesellschaftlichen Ressourcen.

Insbesondere die letzten drei Dimensionen enthalten neben der medizinischen auch eine gesellschaftliche Komponente.

Dazu gehören gesellschaftliche Normen, beispielsweise das allgemeine Körperbild, medizinisch und gesellschaftlich. Abweichungen davon sind beispielsweise Entstellungen des Gesichts wie Verbrennungen oder auch beispielsweise das Fehlen von Körperteilen. Diese Abweichung von der gesellschaftlichen Norm führt zu den klassischen Stigmatisierungen, wie sie auch Goffman dargestellt hat (Goffman 1962, S. 12). In den AHP sind solche Vorstellungen verankert und wirken in den VMG fort, zum Beispiel bei der Bewertung von Gesichtsentstellungen.

So werden die jeweiligen gesellschaftliche Vorstellungen von, „Normalität“ nicht weiter hinterfragt. Die Beeinträchtigung bleibt das Schicksal des Einzelnen, mit dem er zurechtkommen muss oder für dessen Ausgleich der Sozialstaat sorgt. Falsche Vor-



stellungen und Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bleiben unwidersprochen. Ein Rechtsanspruch auf volle, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe besteht auf Basis dieses Modells nicht. Gesellschaftlich verursachte Probleme werden in die Sphäre der Medizin verschoben.

Trotz dieser kritischen Aspekte ist das individuelle Modell weiterhin unverzichtbar; die Identifikation von Barrieren gelingt nur, wenn man eine genaue Vorstellung von der medizinischen Beeinträchtigung hat. Gleichzeitig ist es bei bestimmten Beeinträchtigungen sogar notwendig bessere Teilhabechancen durch entsprechende Förderung zu ermöglichen.

Das soziale Modell von Behinderung

Behinderung als Form gesellschaftlicher Unterdrückung wird von den Menschen mit Behinderung selbst seit Mitte bis Ende der siebziger Jahre intensiv diskutiert. In Deutschland war dies insbesondere die Gruppe um Ernst Klee, Christoph Franz und ihren Mitstreiterinnen und Mitstreitern, Stichwort „Krüppelbewegung“, die seit 1981 mit spektakulären Aktionen auf sich aufmerksam machten (Klee 1981, S. 15). Im englischsprachigen Raum waren das insbesondere Vic Finkelstein und Michael Oliver. Letzter hat 1983 erstmals dem Begriff des Sozialmodells von Behinderung verwendet und systematisch definiert (Oliver 1983, S. 31). Bis heute ist Behinderung im Sinne des Sozialen Modells die Nichtberücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung, gesehen im Kontext des gesellschaftlichen Lebens als Ganzes. Verantwortlich für diese mangelnde Rücksichtnahme sind Staat und Gesellschaft, weil sie nicht bereit oder nicht fähig sind, die Perspektive des Menschen mit Beeinträchtigung zu verstehen. Augenfällig ist dabei vor allem das Thema der physischen Barrierefreiheit, zum Beispiel bei Planungsmängeln, die die Zugänglichkeit von Gebäuden einschränken. Immer stärkere Bedeutung erfahren auch einstellungsbedingte Barrieren, die deutlich schwerer zu fassen sind. Dazu gehören die Vorstellung, dass Menschen mit Behinderung grundsätzlich weniger leistungsfähig sind in Alltag und Beruf oder auch generelle Berührungängste im Alltag von Nichtbehinderten gegenüber Menschen mit Behinderung.

Das soziale Modell von Behinderung birgt jedoch Risiken. Wenn nicht die gesamte Vielfalt von möglichen Beeinträchtigungen und damit verbunden Barrieren berücksichtigt wird, fallen Menschen mit Behinderungen, die keine politische Lobby haben, durch dieses Raster. Insbesondere die „Independent Living“ Bewegung, die sehr stark von Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung geprägt ist, steht immer wieder in der Gefahr, die Belange Menschen mit anderen, z.B. psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen nicht angemessen mit einzubeziehen. Der wichtige Beitrag des Sozialen Modells liegt in der Perspektive. Der Blick weg vom Individuum hin auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hat hier seinen Ursprung. Die Verantwortung von Staat und Gesamtgesellschaft für die Wahrung der Würde aller Menschen ist die dahinterstehende ethische Haltung.



Das biopsychosoziale Modell von Behinderung

Beide oben beschriebenen Aspekte von Behinderung, individuelle und soziale, haben somit ihre Bedeutung und sind miteinander verknüpft. Blinde Menschen stoßen auf andere Barrieren als Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Beim Abbau dieser Barrieren kann es dabei sogar zu Zielkonflikten kommen. Während der Leitstreifen als Bodenmarkierung für einen blinden Menschen wichtig ist, um sich orientieren zu können, kann er für den Rollstuhlfahrer eine Barriere sein, die mit dem Rollstuhl nicht erschütterungsfrei überquert werden kann.

Diese Erkenntnis ist nicht neu, sie fand 2001 Einzug in die ICF, wurde 2006 von der UN BRK aufgegriffen und ist seit 2018 in Deutschland die Legaldefinition von Behinderung: die wechselseitige Beziehung zwischen medizinischer Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Dies führt schon in der Grundvorstellung zu einer anderen Sichtweise von Behinderung. Behinderung ist kein fest definierter Zustand, dessen Veränderlichkeit von der Änderung des medizinischen Zustands des Menschen abhängt. Vielmehr kann in unterschiedlichen Situationen die Beeinträchtigung zu einer sehr unterschiedlich ausgeprägten Behinderung führen, abhängig vom Ausmaß der Barrierefreiheit im Alltag. Der Rollstuhlfahrer, der in einer barrierefreien Wohnung lebt, wird weniger behindert, als ein Mensch, der auf Gehstützen angewiesen ist, aber in einem Altbau im 5. Stock ohne Aufzug wohnt. Ein blinder Mensch, der einen Bescheid in Brailleschrift erhält, wird weniger behindert als einer, der einen normalen schriftlichen Bescheid erhält. (Hier stellt sich im Lichte der UN-BRK die Frage, ob die letztere Variante die Kriterien einer wirksamen Bekanntgabe erfüllt.)

Würde man dieser engen Vorstellung des biopsychosozialen Modells von Behinderung folgen, wäre das Feststellungsverfahren jedoch nicht mehr durchführbar. Zur Realisierung von Nachteilsausgleichen ist die Feststellung der Behinderung oder Schwerbehinderung in einem verbindlichen Verfahren mit einer nicht nur vorübergehenden Dauer elementar, ein Verzicht darauf würde zu einer Verschlechterung der Teilhabechancen vieler betroffener Menschen führen. Diese Notwendigkeit einer dauerhaften Ermöglichung der Teilhabe ist in den ICF berücksichtigt.

ICF – Strukturen und Prozesse

Die ICF gliedert sich in zwei Teile: Funktionsfähigkeit und Behinderung als erster Teil, Kontextfaktoren als zweiter Teil (ICF 2005, S. 16). Der erste Teil ist wiederum gegliedert in Körperfunktionen und Körperstrukturen sowie Aktivitäten und Partizipation, der zweite Teil umfasst Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren. Die Klassifizierung auf Basis des ICF kann somit sowohl die vorhandenen Ressourcen als auch die Defizite einer Person umfassen.



Tabelle 1: Überblick über die ICF

	Teil 1: Funktionsfähigkeit und Behinderung		Teil 2: Kontextfaktoren	
Komponenten	Körperfunktionen und -strukturen	Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe]	Umweltfaktoren	personbezogene Faktoren
Domänen	Körperfunktionen, Körperstrukturen	Lebensbereiche (Aufgaben, Handlungen)	Äußere Einflüsse auf Funktionsfähigkeit und Behinderung	Innere Einflüsse auf Funktionsfähigkeit und Behinderung
Konstrukte	Veränderung in Körperfunktionen (physiologisch) Veränderung in Körperstrukturen (anatomisch)	Leistungsfähigkeit (Durchführung von Aufgaben in einer standardisierten Umwelt) Leistung (Durchführung von Aufgaben in der gegenwärtigen, tatsächlichen Umwelt)	fördernde oder beeinträchtigende Einflüsse von Merkmalen der materiellen, sozialen und einstellungsbezogenen Welt	Einflüsse von Merkmalen der Person
positiver Aspekt	Funktionale und strukturelle Integrität	Aktivitäten Partizipation [Teilhabe]	positiv wirkende Faktoren	nicht anwendbar
	Funktionsfähigkeit			
negativer Aspekt	Schädigung	Beeinträchtigung der Aktivität Beeinträchtigung der Partizipation [Teilhabe]	negativ wirkende Faktoren (Barrieren, Hindernisse)	nicht anwendbar
	Behinderung			

Tabelle 1 ICF 2005, S. 17

Das Verhältnis der ICF zu den VMG

Hier zeigt sich bereits, dass der Ansatz der ICF sich erheblich von der Herangehensweise der VMG unterscheidet. Die VMG umfassen eher Teil 1 der ICF, also Körperfunktionen- und Strukturen sowie Aktivitäten und Partizipation. Domänen, Konstrukte, negative sowie positive Aspekte werden ebenfalls durch die VMG abgebildet. Die zentrale Frage ist, ob die Gewichtung der Komponenten zwischen VMG und ICF vergleichbar sind. Sollte dies der Fall sein, bedeutet dies, dass die ICF im 1. Teil nichts Neues enthalten, sondern dass sich nur die Ordnungsprinzipien der beiden Dokumente unterscheiden. Eine Implementierung der ICF betrifft also eher eine Restrukturierung der VMG, verbunden mit einer an manchen Stellen sicherlich auch gründlicheren Differenzierung.

Der eigentliche Unterschied zwischen diesen beiden Grundlagen für eine Klassifizierung ist der Anspruch. Während die VMG sich strikt auf die Feststellung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht beschränken, zielen die ICF auf eine umfassende multiprofessionelle Bedarfsfeststellung (ICF 2005, S. 11) und verstehen sich als ein Instrument der disziplinübergreifenden Steuerung



des Gesundheitssektors. Es handelt sich, auch wenn die Einschätzung von Gesundheit und Behinderung eine zentrale Rolle spielt, um eine internationale **soziale** Klassifikation. Aufgrund dieses entscheidenden Unterschiedes ist es legitim, die Implementierung der ICF auf die Aspekte der VMG zu beschränken, die für diese strukturbestimmend sind, somit auf den Teil 1.

Feststellung der Behinderung oder Feststellung der Beeinträchtigung?

§ 152 SGB IX ist auf den ersten Blick missverständlich formuliert, weil ja nicht das Vorliegen einer Beeinträchtigung, sondern das einer Behinderung festgestellt wird. Ist damit der Begriff der Behinderung in allen oben ausgeführten Dimensionen gemeint?

Bei genauerer Betrachtung werden jedoch zwei Feststellungen getroffen: Das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung. Für die Feststellung des Vorliegens einer Behinderung reicht somit eine pauschale Betrachtung der Wechselwirkung zwischen einer medizinischen Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Diese ist grundsätzlich dann zu bejahen, wenn aufgrund der Beeinträchtigung regelmäßig damit zu rechnen ist, dass der betroffene Mensch auf Barrieren stößt. Rollstuhlfahrer müssen immer damit rechnen, dass Gebäude und Verkehrsmittel nicht zugänglich und nutzbar sind. Blinde Menschen müssen damit rechnen, dass nicht alle Seiten im Internet barrierefrei sind. Gehörlose Menschen können nicht davon ausgehen, dass der Mitarbeiter in der Behörde Deutsche Gebärdensprache beherrscht. Menschen mit Down Syndrom müssen damit rechnen, dass sie im öffentlichen Raum angefeindet werden. Menschen mit Colitis Ulcerosa können nicht damit rechnen, dass das System der öffentlichen Toiletten soweit ausgebaut ist, dass sie spontan auch in einer Schubphase das Haus verlassen können.

Anhand der VMG kann man dies für alle Beeinträchtigungen durchdeklinieren. Unsere Gesellschaft ist zum Teil trotz gesetzlicher Bestimmungen von einer umfassenden Barrierefreiheit noch weit entfernt. Somit kann man im Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht regelmäßig davon ausgehen, dass Menschen mit einer festgestellten nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf Barrieren stoßen werden.

Genauer definiert ist der Grad der Behinderung (GdB), die zweite Feststellung, als „Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 152 Abs. 1 S. 5 SGB IX). Bleibt man in der Betrachtungsweise der ICF, so beschränkt sich die Feststellung des GdB auf die Komponenten Körperfunktionen und -strukturen, sowie Partizipation. Eine Konkretisierung der Kontextfaktoren im Rahmen des Feststellungsverfahrens erscheint jedoch nicht notwendig, dies würde nämlich die notwendige Bedarfsfeststellung anderer Sozialleistungsträger vorwegnehmen und würde die Kompetenzen des § 152 SGB IX deutlich überschreiten.



Fazit: Brauchen wir in Zeiten der ICF und der UN-BRK eine weitere oder andere pauschalisierte Feststellung der Behinderung?

Auf diese Frage könnte man kommen, angesichts der Tatsache, dass immer mehr Sozialleistungsträger ICF-basiert arbeiten, ebenso die Leistungserbringer. Somit gibt es in solchen Fällen sehr konkrete Bedarfsermittlungen, die dann zu passgenauen Teilhabeleistungen führen. Als Stichworte seien hier genannt die Pflegegutachten als Grundlage für Leistungen aus dem SGB XI oder das Teilhabeplanverfahren als Grundlage für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Was man jedoch an dieser Stelle nicht übersehen darf: Die ICF helfen andere konkrete Tatbestände auszufüllen, im ersten Fall die Ermittlung der Kriterien der Pflegebedürftigkeit, im zweiten Fall die Prüfung der Voraussetzungen, ob eine sogenannte wesentliche Behinderung vorliegt.

Gerade in Zeiten der UN-BRK ist aber die Intention des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht aktueller denn je: Der Schwerbehindertenausweis zeigt an, dass der Betroffene aufgrund seiner Beeinträchtigung ein entsprechendes Risiko hat von der Gesamtgesellschaft benachteiligt zu werden. Die Feststellung hat somit eine Schutzfunktion gegenüber einem Gemeinwesen, dass noch nicht in der Lage ist echte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.

Literatur:

Gesetze:

- §§ 2 und 152 SGB IX
- Präambel und Art. 1 UN-BRK
- BTHG 2016
- VersMedV - VMG

Klassifikationsinstrumente:

- Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) 2008
- Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF); Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit 2005

Weitere Literatur

- Goffman, Erving: Stigma: Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main 1962
- Kainz: Die Feststellung des Grades der Behinderung und der Schwerbehinderung nach dem SGB IX NZZS 2019
- Klee, Ernst: Behinderten-Report. Frankfurt am Main 1981
- Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft 2011
- Oliver, Michael; Sapey, Bob; Thomas, Pam: Social Work with Disabled People. New York 1983-2012, vierte Auflage



Was läuft beim ?



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Einkommensrunde Bund und Kommunen 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Tarifabschluss in schwierigen Zeiten zeigt mal wieder, Gewerkschaft lohnt sich! Ohne Gewerkschaften bleiben die Rechte der Tarifbeschäftigten auf der Strecke. Wir als GdV tragen dazu bei, dass der dbb als ein starker Tarifvertragspartner unserer Rechte am Verhandlungstisch vertreten und durchsetzen kann.

„Das Machbare haben wir erreicht“, bilanzierte dbb Verhandlungsführer Ulrich Silberbach am Morgen des 25. Oktober 2020 vor der dbb Bundestarifkommission (BTK). „Genauso wichtig ist, dass wir beim leidigen Thema Arbeitsvorgang standhaft geblieben sind. Verschlechterungen bei der Eingruppierung haben wir verhindert.“

Das Ergebnis kann sich in Zeiten der Pandemie für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes absolut sehen lassen. Und dass wir endlich den Gesundheitsbereich konkurrenzfähiger ausgestaltet haben, ist auch gesamtgesellschaftlich von Bedeutung – gerade in Zeiten der Pandemie, aber nicht nur dann.“

Insgesamt entsprechen die Anpassungen einer Gehaltssteigerung von 4,5 Prozent in der niedrigsten und 3,2 Prozent in der höchsten Entgeltgruppe

Die wesentlichen Details:

- Laufzeit 28 Monate
- + 1,4 Prozent zum 1. April 2021, mindestens 50 Euro
- + 1,8 Prozent zum 1. April 2022
- Auszubildende und Praktikanten: + 25 Euro jeweils am 1. April 2021 und am 1. April 2022
- Einmalzahlungen in den Jahren 2021 und 2022 für Beschäftigte, die in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt sind (Auszahlung Mai 2021/Mai 2022) in Höhe von 50 Euro pro Monat der Beschäftigung
- Corona Sonderzahlung mit dem Dezember-Entgelt:
 - für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600 Euro
 - für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400 Euro
 - für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300 Euro
 - für Auszubildende und Praktikanten: Bund: 200 Euro; VKA: 225 Euro



- Besondere Regelungen gelten zusätzlich für Pflegekräfte und Ärzte an den Gesundheitsämtern

Weitere Maßnahmen:

- 16a TVöD zur Übernahme von Auszubildenden wird ab dem 1. November 2020 wieder in Kraft gesetzt
- Altersteilzeit und das FALTER-Arbeitszeitmodell, die der flexiblen Arbeitszeit für ältere Beschäftigte dienen, werden bis 31. Dezember 2022 verlängert
- Aufnahme von Tarifverhandlungen zu praxisintegrierten dualen Studiengängen

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Innern, hat Wort gehalten und bereits einen Eilgesetzentwurf zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an Besoldungsberechtigte des Bundes vorgelegt. Damit ist ein zentraler Teil der im Tarif getroffenen Einkommensverbesserungen auch für die Beamten angegangen. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen und verdient Anerkennung“, sagte der dbb Vize und Fachvorstand für Beamtenpolitik, Friedhelm Schäfer.

Am 25. Oktober 2020 hatten sich die Arbeitgeber und die Gewerkschaften in der Einkommensrunde auf den Tarifvertrag „Corona-Sonderzahlung 2020“ geeinigt. Dieser sieht Sonderzahlungen in Höhe von 600 Euro für die untersten Entgeltgruppen, 400 Euro für mittlere Entgeltgruppen sowie 300 Euro für obere Entgeltgruppen vor. Der Gesetzentwurf überträgt die einmalige Corona-Sonderzahlung auf den Beamtenbereich bis einschließlich der Besoldungsordnung A 15. Demnach bekommen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro. Für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sind 400 Euro und für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 300 Euro vorgesehen.

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

wir als GdV-Bundesleitung unterstützen das erreichte Tarifergebnis. Auch wenn der Kompromiss nicht alle Mitglieder begeistert, können wir doch stolz auf das Erreichte sein!

Insgesamt entsprechen die Anpassungen einer Gehaltssteigerung von 4,5 Prozent in der niedrigsten und 3,2 Prozent in der höchsten Entgeltgruppe und das kann sich doch sehen lassen!

Detlef Mangler

Nach dem Klatschen drohte die Klatsche

In den ersten Wochen und Monaten der Pandemie staunten viele Menschen in ganz Deutschland, wie enorm leistungsstark und flexibel „der Staat“ auf die Auswirkungen der Corona-Krise reagiert. Trotz allem blieb er voll handlungsfähig. Mit Blick auf andere Länder in Europa und der Welt wird schnell deutlich: Das war und ist nicht selbstverständlich. Die schönen Sonntagsreden von Politik und Arbeitgebervertreter in Talkshows und Co. waren wie Musik in unseren Ohren – monatelang. Als es dann aber darum ging, die geäußerte Wertschätzung in eine Lohnerhöhung umzuwandeln, war alles schnell vergessen.

„Nullrunde bedeutet null Respekt!“

Die Arbeitgebervertreter lehnten sämtliche Vermittlungsversuche und Vorschläge der Gewerkschaften plump ab und legten darüber hinaus wochenlang kein Gegenangebot vor. Man wollte dort schlicht: nichts. Anders gesagt: Zum Dank für weit mehr als 100 % Leistung drohte unseren Kolleginnen und Kollegen im Bund und in den Kommunen eine Nullrunde. Die Gewerkschaften mussten darauf deutlich reagieren, um ihren berechtigten und angemessenen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Zu diesem Zweck trafen sich am 9. Oktober 2020 Mitglieder verschiedener Fachgewerkschaften und von den Dachverbänden zu einer Kundgebung vor dem Gebäude des Kommunalen Arbeitgeberverbands in München.



v.l. Dominik Konther Mitglied dbbjb-Landesjugendleitung, Rainer Nachtigall BBB-Vorsitzender, Volker Geyer stv. Bundesvorsitzender dbb, Klaus Eckl, stv. BBB-Vorsitzender

Foto: Konther



GdV zeigt ebenfalls Flagge



Foto: Konther

Als Vertreter der dbbjb-Landesjugendleitung nahm **Dominik Konther, Landesjugendleiter der Gewerkschaft der Sozialverwaltung**, teil, der sich in seinem Statement klar positionierte: „Die Nachwuchskräfte haben in den vergangenen Monaten enorme Leistungen erbracht. Nullrunde bedeutet null Respekt! Das kann es nicht sein!“

Das Machbare erreicht

Nach langem Hin und Her, kräftezehrenden Debatten und vermeidbaren Streiks konnte am 25. Oktober 2020 endlich eine Einigung erzielt werden, die sich in Zeiten der Pandemie absolut sehen lassen könne, betonte dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach in einem Interview.



Landesverband Sachsen-Anhalt

Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Sozialverwaltung Landesverband Sachsen-Anhalt am 02.07.2020

Nach der Eröffnung des Delegiertentages informierte der Vorsitzende zunächst über die Absage der Feier des 25jährigen Jubiläums des GdV Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Jahr 2020, da das Coronavirus SARS-CoV-2 die Durchführung der Feier verhindere. Geplant sei, die Jubiläumsfeier im Jahr 2021 nachzuholen.

Der Vorsitzende gratulierte Frau Michaela Neersen zur Wahl in die Geschäftsführung der dbb Bundesfrauenvertretung und wünschte ihr viel Erfolg und den nötigen Spaß bei ihrer neuen Aufgabe. Wer hätte gedacht, dass es einem Mitglied aus dem kleinsten GdV Landesverband gelingt, in solch ein Amt gewählt zu werden.

Schwerpunkt der Arbeit des Landesvorstands in diesem Jahr war die Erstellung der Vorschlagslisten für die Gruppe der Tarifbeschäftigten und die Gruppe der Beamten für die Wahlen zum Personalrat und zum Hauptpersonalrat, die ursprünglich im Mai 2020 stattfinden sollten.

Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden die Personalratswahlen auf den 2.12.2020 verschoben. Der Landesvorstand wird, diese mit den Mitgliedern abgestimmten Listen, zur Wahl am 02.12.2020 einreichen.

Des Weiteren gab der Vorsitzende bekannt, dass die GdV Sachsen-Anhalt nunmehr über einen Internetauftritt über die Homepage der GdV Bund verfügt. Alle Mitglieder, die dort etwas einstellen möchten, sind herzlich eingeladen, diese Beiträge dem Landesvorsitzenden zuzuleiten, damit dieser deren Einstellung auf der Homepage in die Wege leiten kann.

Nach der Entlastung des Landesvorstands erfolgte turnusgemäß die Neuwahl des Landesvorstands. Herr Harald Trieschmann wurde einstimmig, bei einer Enthaltung erneut zum Landesvorsitzenden gewählt.

Vor dem Wahlgang erklärte er, dass dies seine letzte Wahlperiode als GdV-Landesvorsitzender sein werde. Auch bei den weiteren Wahlgängen wurden die bisherigen Amtsinhaber jeweils einstimmig, bei einer Enthaltung in ihren Ämtern bestätigt. So wurden Frau Antje Schmidtke als stellvertretende Landesvorsitzende, Herr Frank Mälecke als Landesschatzmeister, Frau Kerstin Knöfler als Schriftführerin, Frau Annette Ludwig als Beisitzerin wiedergewählt.

Die Kassenprüfung liegt nach einstimmiger Wahl weiter in den Händen von Frau Kerstin Lohß.



Zum Schluss des Landesdelegiertentags wünschte dieser dem neuen Landesvorstand viel Erfolg bei seiner Tätigkeit.



*hinten von links: Antje Schmidtke, Frank Mälecke, Harald Trieschmann, Kerstin Knöfler
vorne von links: Annette Ludwig, Kerstin Lohß
Foto: Trieschmann*

Harald Trieschmann



Landesverband Thüringen

Basar bei der Ortsgruppe Suhl

Im November 2019 hatte die Ortsleitung Suhl der GdV in bewährter Weise einen Basar organisiert. Über den **Erlös von 560 Euro** freuten sich alle, die durch Sachspenden oder frisch gebackenen Kuchen dazu beigetragen hatten.



Verzögert u.a. durch COVID-19 konnte dann am 15.07.2020 ein symbolischer Scheck von **280 Euro** an das **stationäre Hospiz, Dr. Jahn Haus in Meiningen** übergeben werden. Im Auftrag der Pflegedienstleitung war Elke Kirchner nach Suhl gekommen und nahm die Spende mit herzlichem Dank an alle Spenderinnen und Spender entgegen.



1996 gründete die Meiningener Ärztin Gisela Jahn mit einigen ehrenamtlichen Helfern den ambulanten Hospizdienst, aus dem sich mit steigender Nachfrage das stationäre Hospiz im Laufe der Jahre entwickelte. Stationäre Hospizarbeit (Hospiz) begleitet umfassend sterbende bzw. schwerstkranke Menschen, die keiner Krankenhausbehandlung mehr bedür-



fen, für die aber eine ambulante Versorgung im Haushalt oder in der Familie nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die besonderen Gegebenheiten im Hospiz erlauben es den Mitarbeitern des Teams, ihre „Gäste“ auf einem schweren Weg (der oft auch der letzte ist) in individueller Art zu begleiten. Die von uns übergebene Spende wird für den **Anbau eines Wintergartens** genutzt, der komplett aus Spenden finanziert wird.



Noch einmal **280 Euro** konnten dann am 16.07.2020 im Namen der GdV-Ortsgruppe Suhl an das **Meeresaquarium Zella-Mehlis** übergeben werden



Überrascht und dankbar nahmen die Geschäftsführer die Unterstützung aus Suhl entgegen.

Bericht und Bilder: Astrid Bauroth



Landesverband Nordrhein-Westfalen

Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Alimentation von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten teilweise verfassungswidrig

Der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen (DBB NRW) begrüßt ausdrücklich den am 29. Juli 2020 vom Bundesverfassungsgericht veröffentlichten Beschluss zur Alimentation von kinderreichen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (2 BvL 6/17, 2 BvL 8/17, 2 BvL 7/17).

Demnach sind die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar, soweit sie die Besoldung kinderreicher Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 regeln.

Die den Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten ab dem dritten Kind gewährten Zuschläge müssen ihr Nettoeinkommen so erhöhen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115% des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat spätestens zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

In diesem Zusammenhang hatte der DBB NRW allen Betroffenen Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zur Sicherung etwaiger Ansprüche empfohlen, unter Verwendung des vom DBB NRW entworfenen Musters einen Antrag auf entsprechende Erhöhung der Besoldung bzw. Versorgung zu stellen und gegen die Höhe des Familienzuschlags Widerspruchs einzulegen.

Der Gesetzgeber hat einem klaren Auftrag erhalten, nämlich eine verfassungskonforme Regelung bis zum 31. Juli 2021 zu schaffen, so **Roland Staude**, 1. Vorsitzender des DBB NRW.

Der DBB NRW wird das Thema in den anstehenden politischen Gesprächen auf die Agenda nehmen.

Einzelheiten sind der Pressemitteilung Nr. 64/2020 des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen:

www.bundesverfassungsgericht.de



GdV – Nicht nur Sozialverwaltung



Die Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen wurden zum 31.12.2007 durch die Rüttgers-Regierung aufgelöst und die Aufgaben auf die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände aufgeteilt. So bekam auch die Kreisverwaltung Olpe neue Mitarbeiter vom ehemaligen Versorgungsamt Soest, u.a. den derzeitigen Vorsitzenden der GdV NRW, Thomas Falke.

Im Jahre 2020 begeht die Gewerkschaft der Sozialverwaltung als Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion ihr 70-jähriges Bestehen. Gleichwohl war diese Gewerkschaft „uns kommunalen Beschäftigten“ gänzlich unbekannt. Im Laufe der Jahre wurden sehr viele Kolleginnen und Kollegen

Mitglied dieser Fachgewerkschaft, denn die GdV NRW öffnete sich auch für den Personenkreis, der nicht in der Sozialverwaltung tätig war bzw. ist.

Mit Thomas Falke zog ein Gewerkschaftler in die Kreisverwaltung, der in vielen Gesprächen immer wieder betonte, dass bei der GdV der Mensch im Mittelpunkt steht und es ihm persönlich relativ egal wäre, wo die Beschäftigten organisiert wären, Hauptsache, sie sind in einer Fachgewerkschaft des DBB organisiert.

Ich war früher Mitglied in einer anderen, größeren Gewerkschaft. Leider fehlte es dort an Nähe, an Ansprechpartner etc. Also bin ich irgendwann aus der Gewerkschaft ausgetreten und habe mir eine andere Solidargemeinschaft gesucht. Diese habe ich im Sozialverband VdK gefunden, welcher leider auch heute noch vielen Menschen unbekannt ist.

Nachdem die GdV auch innerhalb der Kreisverwaltung Olpe immer bekannter wurde, bin ich aufgrund der Gespräche mit organisierten Kolleginnen und Kollegen ebenfalls dort Mitglied geworden und habe in der GdV meine gewerkschaftliche Heimat gefunden. Gerade als Beamter halte ich es für absolut notwendig, sich gewerkschaftlich zu organisieren und Mitglied der großen Solidargemeinschaft dbb zu werden. Zumal die Gewerkschaft der Sozialverwaltung eine anerkannte Fachgewerkschaft im dbb ist.

Die Tatsache, dass die GdV eine „kleine“ Fachgewerkschaft ist, ist meiner Meinung nach auch ein großer Vorteil für die Einzelmitglieder. Es gibt keine umständlichen Strukturen und Mitgliederfragen finden unmittelbar kompetente Ansprechpartner und man muss sich nicht an entfernte Servicecenter wenden.



Als Mitarbeiter im Kreis Olpe habe ich sogar das Glück bzw. den unbestrittenen Vorteil, dass der Landes- und Bundesvorsitzende, die Bundesgeschäftsführerin und die Rechtsschutzbeauftragte des GdV-Landesverbandes NRW als Kolleginnen und Kollegen quasi „im Zimmer nebenan“ sitzen. Näher und besser geht es nicht.

Sicherlich steht auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, im Vordergrund. Die GdV bietet ihren Mitgliedern ein umfangreiches Angebot an. Hierbei muss u.a. die dbb – Vorteilswelt erwähnt werden und das bei äußerst niedrigen Mitgliedsbeiträgen.

Aber ich kann auch von einem ganz aktuellen Einzelfall berichten, der Auswirkungen auf viele verbeamtete Kolleginnen und Kollegen in unserem Hause hat. Durch Gewährung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes ist es einem Kollegen gelungen, gegen die Ablehnung auf Gewährung von Altersteilzeit vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erfolgreich zu klagen.

Ein Erfolg der GdV – Ein Erfolg dank der GdV.



Daher mein Appell: Sie heißt Gewerkschaft der Sozialverwaltung. Offen steht sie aber auch den kommunalen Kolleginnen und Kollegen. Getreu dem Motto: „Gemeinsam mehr erreichen!“ – sprechen sie auch Kommunalbedienstete an – und an diese gerichtet: die GdV kann auch für Sie eine gewerkschaftliche Heimat sein.

Aus der Versorgungsverwaltung erwachsen, geht die GdV mit einem breiten Spektrum offen in die Zukunft. Gerade heute, in einer Zeit, die nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie Ängste schürt, in der viele sich wieder einer Ellenbogenmentalität bedienen, ist Solidarität wichtig, sogar unverzichtbar.

In der GdV finden Sie diese Solidarität.

Bericht und Bilder: Oliver Abt



Landesverband Bayern

Sozialministerin bedankt sich bei den Beschäftigten

Die Bayerische Staatsministerin für Familie Arbeit und Soziales, Carolina Trautner hat sich mit folgendem Schreiben bei den Beschäftigten im Geschäftsbereich für den Einsatz während der Corona-Pandemie bedankt:



Carolina Trautner,
Foto: StMAS

„Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs,

die Corona-Pandemie verlangt uns als Gesellschaft, als Ministerium mit seinem gesamten Geschäftsbereich und auch persönlich alles ab und hat uns über Gebühr beansprucht.

Wir in Bayern kommen bislang sehr gut durch die Krise und der Geschäftsbereich des Sozialministeriums mit seinen äußerst engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - mit Ihnen - trägt sehr viel dazu bei. Denn bei allem, was wir tun: der einzelne Mensch, für den wir Verantwortung tragen, steht stets im Mittelpunkt.

Die Herausforderungen, die wir meistern müssen, könnten größer nicht sein. Beispielhaft anführen möchte ich an dieser Stelle einerseits die hohe Belastung jedes Einzelnen in den Dienststellen oder im Homeoffice, um Beruf und Betreuungsaufgaben bestmöglich zu bewältigen, und andererseits die große Bereitschaft, das Gesundheitsministerium und einzelne Gesundheitsämter bei den erforderlichen Maßnahmen sowie die Regierungen beim Vollzug des § 56 IfSG zu unterstützen. Sie haben unter Beweis gestellt, dass der Freistaat Bayern gut und auch schnell besondere Herausforderungen meistern kann.

Ich möchte mich daher bei Ihnen allen, auch im Namen von Herrn Amtschef Dr. Markus Gruber, für Ihren großen Einsatz recht herzlich bedanken. Ihnen allen ein kräftiges Vergelt's Gott! Bleiben Sie gesund!

Die GdV hat das Lob der Ministerin für die Beschäftigten des Geschäftsbereichs erfreut zur Kenntnis genommen.

GdV im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Öffentlicher Dienst

Am 29.07.2020 erhielten der GdV-Landesvorsitzende Manfred Eichmeier und die stellvertretende Landesvorsitzende Karin Kuhbandner Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, Herrn MdL Wolfgang Fackler.

Der Ausschuss besteht in der jetzigen Form bereits seit Beginn der ersten Wahlperiode im Jahre 1946. Er ist einzigartig in Deutschland. In keinem anderen Bundesland haben die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes einen ausschließlich für ihre Angelegenheiten zuständigen Ansprechpartner im Parlament. Der Ausschuss befasst sich mit Fragen des Beamten- und Tarifrechts, mit Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten sowie mit den Regelungen des Personalvertretungsrechts.



Außerdem kümmert er sich um die Belange schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst, Gleichstellungsfragen, die Ausbildung der Nachwuchskräfte und die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.



v.l. Manfred Eichmeier, Wolfgang Fackler, Karin Kuhbandner

Foto: Eichmeier

Der GdV war es bei dem Gespräch ein besonderes Anliegen, die zusätzlichen Leistungen der Beschäftigten des ZBFS wegen der Corona-Pandemie herauszustellen. Die GdV-Vertreter erläuterten dem Ausschussvorsitzenden eingehend die Mehrarbeit und die Mehraufwände durch die

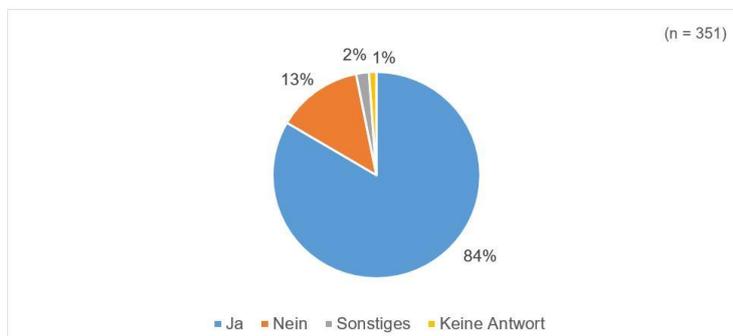
- Gesetzesänderungen im Elterngeld
- Gesetzesänderungen im Krippengeld
- Übertragung des Corona-Programms Soziales auf das ZBFS
- (Vorübergehende) Übertragung des § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das ZBFS (Umfang: 150 Stellen)
- Mehrarbeit für das Inklusionsamt wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage (mehr Kündigungsschutzfälle)
- Abordnungen von mehr als 50 Beschäftigten (Anwärtern, Ärzten, Beamten, Arbeitnehmern an die Gesundheitsämter, StMGP, Corona-Hotline und CTT)

Weiteres Thema war das schleppende Vorankommen der Digitalisierung in den Verwaltungen. Hier bat die GdV den Ausschussvorsitzenden um Unterstützung, dass im kommenden Doppelhaushalt die vom StMAS für den Geschäftsbereich beantragten Haushaltsmittel und Stellen auch bewilligt werden. Herr Fackler sicherte hier der GdV seine Unterstützung zu.



Umfrage des Bayerischen Beamtenbundes zum Home-Office

Wünschen Sie sich, nach Corona (teilweise oder komplett) im Homeoffice arbeiten zu können?



Über einen Zeitraum von zwei Monaten hat der Bayerische Beamtenbund dieses Jahr eine Online-Umfrage durchgeführt, um mehr über die Ansichten der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zum Thema Homeoffice herauszufinden.

Wie groß ist der Anteil der Beschäftigten, die schon vor oder während Corona im Homeoffice arbeiten? Wünschen sie sich, auch nach der Pandemie weiterhin im Homeoffice bleiben zu können und wie sind die bisherigen Erfahrungen?

Das und weiteres galt es herauszufinden. An der Umfrage beteiligten sich auch Mitglieder der GdV. Die Auswertung zeichnete ein recht klares Stimmungsbild ab: Über 61 Prozent der Befragten wünschen sich generell unbedingt mehr Homeoffice im öffentlichen Dienst. Fast 84 Prozent aller Probanden wünschen sich, nach Corona (teilweise oder komplett) im Homeoffice arbeiten zu können.

Neue Dienstvereinbarung zu Telearbeit und mobilen Arbeiten beim ZBFS

Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde zwischenzeitlich eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser wird nun neben der Telearbeit auch die mobile Arbeit, zumindest teilweise, als Angebot in den Regionalstellen eingeführt. Der lang gehegte Wunsch der Personalvertretung, komplett auf die Vorgabe einer Quote zu verzichten, erfüllt sich mit der neuen Dienstvereinbarung. Auch wenn es, bedingt durch die Haushaltsmittel und die damit verbundene Beschaffung an Geräten, noch zu Engpässen kommen kann, ergibt sich nun eine größere Flexibilität für die Beschäftigten. Die Freigabe der Telearbeit ohne feste Quote ist nach Aussagen der Behördenleitung nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass die „Mischung aus Präsenz- und Telearbeit“ in der Zeit der Coronakrise dank der Disziplin und des Einsatzes der Kolleginnen und Kollegen im ZBFS sehr gut funktioniert. Unsere Landesbehörde habe, so Herr Präsident Dr. Kollmer, ihre Arbeit im Wesentlichen ohne Qualitätsverlust fortgesetzt; und das im Zeichen neuer Herausforderungen wie zum Beispiel die Zusatzaufgabe § 56 IfSG und vor dem Hintergrund zahlreicher Abordnungen und weiterer Zusatzaufgaben.



Landesverband Rheinland-Pfalz

Ein Haus und seine Geschichte

Das Gebäude ist in den 1950-iger Jahren verkehrsgünstig am Rande der Trierer Innenstadt als das damalige Versorgungsamt Trier mit der Aufgaben-



wahrnehmung der Kriegsopferversorgung errichtet worden. Das Gebäude ist im typischen Stil der Nachkriegszeit erbaut worden und äußerlich – abgesehen von regelmäßigen Renovierungsarbeiten – kaum Veränderungen unterworfen gewesen. Im Inneren ist es durch Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen den Erfordernissen der Zeit insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der EDV den technischen Anforderungen angepasst worden.

Heute nimmt das frühere Versorgungsamt Trier im Zusammenhang mit Reformen der Landessozialverwaltung und- Versorgungsverwaltung in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl von Aufgaben aus dem Sozialbereich wahr. Hierzu gehören neben der Kriegsopferversorgung, die aktuell nur noch ein kleines Aufgabengebiet darstellt, sowie dem Feststellungsverfahren nach dem SGB IX heute u. a. die Wahrnehmung der Aufgaben der Heimaufsicht für stationäre Einrichtungen der Altenhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Kindertagesstätten Aufsicht, -Beratung und -Finanzierung, die Wahrnehmung der Aufgaben des Integrationsamts, die Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII, die Förderung und Administrierung der Pflegestützpunkte nach § 7a SGB XI in Rheinland-Pfalz und auch die Pharmazieaufsicht. Im Hinblick auf diese Weiterentwicklung der Aufgabenstruktur trägt das frühere Versorgungsamt Trier sei dem 01.01.2013 den neuen Namen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Trier als Teil der Landessozialverwaltung in Rheinland-Pfalz mit den Standorten Koblenz, Landau, Mainz und Trier.

Ralph Lehmann



30 Jahre Deutsche Einheit – GdV im Jahr 1990

GdV-Bundesvorstandssitzung im März 1990

Nachdem die Wahl zur Volkskammer der DDR am 18.03.1990 einen ersten Trend in Richtung Wiedervereinigung erkennen ließ, befasste sich der Bundesvorstand der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung (GdV) bereits auf seiner Sitzung in Bodenmais am 22./ 23. März 1990 mit der Neugestaltung der Kriegsopferversorgung in der DDR und mit der Frage, welche Verwaltungsstrukturen erforderlich sind, um einen zügigen Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

Ausgangspunkt der Überlegungen war die Tatsache, dass es in der DDR zwar eine Kriegsopferversorgung gab, die aber mit dem stark gegliederten Leistungssystem des sozialen Entschädigungsrechts und dem verhältnismäßig hohen Leistungsniveau der Bundesrepublik nicht annähernd verglichen werden konnte.

Hinzu kam der Umstand, dass es eine spezifische Verwaltung für die Kriegsopferversorgung in der DDR nie gegeben hatte und Leistungen für Kriegsopfer lediglich im Rahmen der Rentenversicherung gewährt wurden.



Der Bundesvorstand der GdV im März 1990

Foto: Die Versorgungsverwaltung



Der Bundesvorstand hielt es für ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, dass im Zuge der Sozialunion, die mit der Wirtschafts- und Währungsunion verbunden werden sollte, die Sozialleistungen in der DDR generell so schnell wie möglich dem Leistungsstandard in der Bundesrepublik angeglichen werden. Dies sollte insbesondere auch für die Kriegsopferversorgung gelten. Die soziale Entschädigung für Kriegsofopfer sollte unter keinen Umständen auf die lange Bank geschoben werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die ersten Schritte zur Rechtsangleichung schon recht bald eingeleitet würden, auch wenn die vollkommene Anpassung an das Leistungsniveau der Bundesrepublik längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Erhebliche Probleme sah der Bundesvorstand in dem Fehlen einer Leistungsverwaltung, die der Versorgungsverwaltung in der Bundesrepublik entsprach. Hier rechnete man jedoch mit einer erheblichen Änderung in der Verwaltungsstruktur der DDR.

Schreiben an Bundesminister Dr. Norbert Blüm im Mai 1990

Im Mai kam der Bundesvorstand der GdV dann in Hameln zu einer erneuten Sitzung zusammen.

Gleich nach der Hamelner Bundeshauptvorstandssitzung teilte Bundesvorsitzender Albert Hebborn dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm, die Vorstellungen der GdV zur Einführung des Rechts der Sozialen Entschädigung und den Aufbau einer entsprechenden Verwaltungsstruktur in der DDR mit. Der Brief vom 30. Mai 1990 hatte folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Minister!

Gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anlage IV des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erlässt die Deutsche Demokratische Republik mit dem Ziel der Angleichung an das Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland u.a. ein Schwerbehindertengesetz. Eine Rechtsangleichung der Kriegsopferversorgung ist im Staatsvertrag nicht vorgesehen.

Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung hält es demgegenüber für dringend geboten, im Rahmen der Sozialunion auch das Soziale Entschädigungsrecht, insbesondere die Versorgung der etwa 300.000 Kriegsofopfer in der DDR, kurzfristig einzuführen. Gleichzeitig sollte im Zuge der Bildung der Länder in der DDR auch eine der Versorgungsverwaltung der Bundesrepublik entsprechende Sozialverwaltung, allerdings mit einer umfassenderen Zuständigkeit, aufgebaut werden.

Der Bundeshauptvorstand der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung hat auf seiner Sitzung in Hameln vom 20. bis 23. Mai 1990 hierzu folgende Empfehlungen formuliert:



1. *Die Einführung des Rechts der Sozialen Entschädigung in der DDR, insbesondere für Kriegsoffer und Opfer des Stalinismus, ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Das hohe Lebensalter der Kriegsoffer (Durchschnittsalter über 70 Jahre) erfordert rasches Handeln.*
2. *Ausgehend von der Zuständigkeitsregelung des Grundgesetzes, wonach Bundesgesetze von den Ländern als eigene Angelegenheiten auszuführen sind, wird die Bildung einer eigenständigen Sozialverwaltung im Rahmen der aufzubauenden Verwaltungsstruktur der Länder der DDR dringend empfohlen. Dabei sollte die Sozialverwaltung dem Geschäftsbereich des Sozialministers zugeordnet werden, dem als politisch Verantwortlichen neben der Fachaufsicht auch die Dienstaufsicht zustehen sollte. Deshalb ist von einer Einbindung der Sozialverwaltung in die allgemeine innere Verwaltung abzuraten. Sie würde auch dem wachsenden Stellenwert einer Sozialverwaltung nicht gerecht.*
3. *Für die zu schaffende Sozialverwaltung sollte eine Bündelung von sozialen Aufgaben vorgenommen und ein systemloses Nebeneinander von Zuständigkeiten, wie es sich in der Bundesrepublik entwickelt hat, vermieden werden. Insbesondere sollten Kriegsofferversorgung, Schwerbehindertenbetreuung (Feststellungsverfahren und Kündigungsschutz) und Leistungen des Familienlastenausgleichs (Kindergeld und Erziehungsgeld) durch eine Sozialverwaltung durchgeführt werden. Eine bei den Ländern der DDR errichtete moderne Sozialverwaltung könnte dann beispielgebend für die Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik werden.*

Ich würde es, sehr geehrter Herr Minister, begrüßen, wenn der Bundesvorstand meiner Gewerkschaft Gelegenheit bekäme, die hier vorgetragenen Empfehlungen in ihrem Hause zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen Ihr

Albert Hebborn Bundesvorsitzender“

dbb veröffentlicht GdV-Position für Kriegsofferversorgung in der DDR

Auch der dbb griff im Magazin dbb-aktuell, Nr. 22 vom 30.05.1990 die GdV-Forderungen mit folgendem Beitrag auf:

„Im Zusammenhang mit einer im Staatsvertrag mit der DDR noch nicht vorgesehenen Kriegsofferversorgung hat die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung (GdV) im DBB erklärt, sie halte es für ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, auch den etwa 300.000 Kriegsoffern in der DDR eine angemessene Entschädigung nicht weiter vorzuenthalten.

Die nur in Ansätzen vorhandene Kriegsofferversorgung in der DDR müsse zumindest stufenweise an das Niveau der sozialen Entschädigung in der Bundesrepublik angeglichen werden.

Die GdV schlägt zudem vor, im Rahmen der zu schaffenden Verwaltungsstruktur der Länder der DDR eine Sozialverwaltung einzurichten, in der alle staatlichen Sozialaufgaben gebündelt werden sollten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Sozial-



versicherung oder der Gemeinden gehören. So sollten von dieser Sozialverwaltung der gesamte Familienlastenausgleich und das Schwerbehindertenrecht durchgeführt werden sowie das soziale Entschädigungsrecht, in das nach Vorstellung der GdV auch die Opfer des Stalinismus mit einbezogen werden müssten. Eine Zersplitterung der Zuständigkeiten im Sozialbereich, wie sie sich in der Bundesrepublik ergeben hat, sollte nach Ansicht der GdV vermieden werden. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung zeigte sich bei seiner Sitzung Ende Mai in Hameln davon überzeugt, dass eine moderne Sozialverwaltung bei den Ländern der DDR beispielgebend für die Verwaltungsstruktur auch für das Gebiet der Bundesrepublik sein könnte.“

Erfolgreiche Bemühungen der GdV

Die Bonner Koalitionspartner verständigten sich im August 1990 darauf, dass nach dem Beitritt der DDR für etwa 310 000 Versorgungsberechtigte eine Kriegsoferversorgung nach bundesdeutschem Vorbild eingeführt wurde. Die Kosten für den Bundeshaushalt wurden auf 1,16 Milliarden Mark pro Jahr veranschlagt.

VdK und GdV forderten sofort im Anschluss an diese Entscheidung einen schnellen Aufbau der Versorgungsverwaltung in der DDR.

Der damalige Präsident des VdK, Minister a.D. Walter Hirrlinger, wandte sich Anfang August in einem Schreiben an Bundeskanzler Kohl und äußerte die Befürchtung, dass bei Inkrafttreten des BVG in der bisherigen DDR am 1.1.1991 eine funktionsfähige Versorgungsverwaltung noch nicht zur Verfügung stehe. Er forderte deshalb für eine Übergangszeit den Einsatz der Versorgungsverwaltung in der Bundesrepublik bei der Bewältigung der zu erwartenden Antragsflut.

Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung teilte die Befürchtung Hirrlingers und erwartete von den Bundesländern großes Engagement beim Aufbau einer Sozialverwaltung im Rahmen der künftigen Länder des Beitrittsgebiets.

Am 23. August 1990 trafen sich Bundesvorsitzender Albert Hebborn und stellvertretender Bundesvorsitzender Georg Lunz mit Präsident Walter Hirrlinger und dem Hauptgeschäftsführer des VdK, Ulrich Laschet zu einem Meinungsaustausch in Stuttgart. Nach dem mehrstündigen Gespräch, in dem die mannigfaltigen Hilfsmöglichkeiten der Bundesländer und die Zusammenarbeit mit dem VdK erörtert wurden, gelangte man übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten des BVG intensiv genutzt werden sollte, Versorgungsämter aufzubauen und gezielte Schulungsmaßnahmen einzuleiten mit dem Ziel, schnellstens mit der Bearbeitung der Anträge, die bereits zu Zehntausenden bei den VdK-Geschäftsstellen der DDR vorlagen, zu beginnen.

Darüber hinaus sollte an die Bundesländer appelliert werden, durch den Einsatz qualifizierten eigenen Personals einen zeitgerechten Gesetzesvollzug zu gewährleisten,



soweit die Verwaltungskraft der Versorgungsämter im Beitrittsgebiet hierzu nicht ausreichte.

Nach dem im September 1990 verabschiedeten Einigungsvertrag trat ab 01. Januar 1991 in den neuen fünf Bundesländern und im östlichen Teil Berlins das Bundesversorgungsgesetz einschließlich der sog. Nebengesetze in Kraft. Das gleiche galt für das Bundeserziehungsgeldgesetz. Hinzu kam die Übernahme des zunächst den Kreisen übertragenen Feststellungsverfahrens und des Ausweiswesens nach dem Schwerbehindertengesetz durch die neuen Ämter. Der Aufbau der Versorgungsverwaltung in der ehemaligen DDR war damit unter erheblichen Zeitdruck geraten.

Diese von den Partnern des Einigungsvertrages markierte Zeitvorgabe zwang zu einem geradezu rasanten Tempo bei der Schaffung von Verwaltungsstrukturen, die einen zügigen Gesetzesvollzug gewährleisten sollten.

Aus diesem Grunde hatte die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung schon früh die bisherigen Bundesländer aufgefordert, jede notwendige Verwaltungshilfe zu leisten. Es zeichnete sich schnell ab, dass nur mit äußerster gemeinsamer Kraftanstrengung, d.h. mit der Mobilisierung des gesamten noch verfügbaren Schulungspotentials, mit erheblichen organisatorischen Hilfen am Standort der neuen Ämter und mit nachhaltiger personeller Unterstützung bei der späteren Antragsbearbeitung ein erfolgreicher Aufbau der Versorgungsämter gelingen konnte.

Rückblickend betrachtet kann der Beitrag der GdV am schnellen Aufbau einer mustergültigen Versorgungsverwaltung in den neuen Bundesländern nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Unter der Überschrift „Die Beratertätigkeit in den neuen Bundesländern ist eine faszinierende Erfahrung“ berichtete Heinz Türk in der Ausgabe 4/1991 der Zeitschrift „Die Versorgungsverwaltung“ von den Erfahrungen der Berater aus Nordrhein-Westfalen beim Versorgungsamt Cottbus.

„Wenn nach Abschluss der Beratertätigkeit das Fazit gezogen werden kann, die Mitarbeiter aus den alten Bundesländern haben gut funktionierende Versorgungsämter hinterlassen, dann wird das nicht nur für sie selbst, sondern auch für den von uns zu betreuenden Personenkreis der schönste Lohn sein“, resümierte Heinz Türk.

Heute sind die Versorgungsverwaltungen in den ostdeutschen Bundesländern bestens aufgestellt und in vielerlei Hinsicht „Blühende Landschaften“, die Helmut Kohl einst versprochen hatte.

Manfred Eichmeier (Quellen: Zeitschriften „Die Versorgungsverwaltung 1990/1991“)



Was macht eigentlich Adalbert Dornbusch?

(Bundesvorsitzender der GdV von 1996-2012)



Für mich ist es selbstverständlich, dass ich, wenn ich ein Amt nicht mehr ausübe, ungefragt meinen Nachfolgern keine Ratschläge erteile, denn nicht erbetene Ratschläge können auch „Schläge“ sein.

Im Ruhestand bin ich weiterhin kommunalpolitisch tätig.

Meine kommunalpolitische Betätigung begann mit der Zusammenlegung der Städte Oberlahnstein und Niederlahnstein zur neuen Stadt Lahnstein im Jahre 1969, zunächst nur als Mitglied im städtischen Satzungsausschuss. Zur damaligen Zeit musste man für die Wahl zum Stadtrat das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der nächsten Wahl 1974 im Alter von 26 Jahren wurde ich dann in den Stadtrat gewählt und dies im letzten Jahr zum 10. Mal. Die Stadt Lahnstein ist eine große kreisangehörige Stadt mit einem Oberbürgermeister und 3 ehrenamtlichen Beigeordneten, von denen der 1. Beigeordnete den Amtstitel „Bürgermeister“ führt. 2009 wurde ich vom Stadtrat zum 2. Beigeordneten und 2014 wie auch 2019 zum Bürgermeister gewählt.

Als Bürgermeister bin ich allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters und nicht weisungsgebunden. Im Vertretungsfall bin ich „Chef“ der Verwaltung. Ich leite alle städtischen Ausschüsse, die mit Bauen, Stadtentwicklung und der Bundesgartenschau 2029 zu tun haben. Daneben bin ich Vorsitzender der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt, Mitglied in allen 5 Städtepartnerschaften und nunmehr im 47. Jahr Mitglied im Stadtrat bzw. in der Stadtspitze. In Vertretung des Oberbürgermeisters nehme ich viele Jubiläen wahr, halte zahlreiche Grußworte bei Tagungen, Vernissagen etc.

Meine Ehefrau und ich genießen es, den Tag gemütlich angehen zu lassen. Ich vergebe in der Regel von mir aus keine Termine vor 10.00 Uhr, dafür bin ich aber auch häufig am Abend und am Wochenende unterwegs. Über meine letzte Wahl war meine Frau gar nicht so sehr erfreut, sie hätte gerne, wenn ich ihr noch mehr zur Hand gehen würde.

Noch bin ich als Bürgermeister auf weitere 3 ½ Jahre gewählt. Meine Amtszeit endet Mitte 2024, dann bin ich knapp 77 Jahre alt, vorausgesetzt ich erlebe es. Nach 50 Jahren Stadtrat/Stadtspitze werde ich dann definitiv mit der Kommunalpolitik aufhören. Ich habe ihr versprochen, dass ich dann nur noch halbe Tage gehe.



In unserem geräumigen Eigenheim auf dem gut 1.000 qm großen Hanggrundstück mit Blick auf Burg Stolzenfels und Burg Lahneck fungiere ich als Hausmeister und Landschaftsgärtnergehilfe, zuständig für Rasen, Hecken, Gießen und den Winterdienst, also für das „Grobe“.

Wir pflegen einen schönen Freundes- und großen Bekanntenkreis. Als Bürgermeister erhalte ich viele Einladungen, denen ich zusammen mit meiner Frau gerne nachkomme. Zurzeit ist es Corona bedingt sehr ruhig.

Mit zunehmendem Alter wird man auch geehrt. Zum 60. Geburtstag hatte mir die damalige Sozialministerin und jetzige Ministerpräsidentin Malu Dreyer das vom Bundespräsidenten Horst Köhler verliehene Bundesverdienstkreuz am Bande ausgehändigt, im letzten Jahr erhielt ich für 50-jährige kommunalpolitische Betätigung im Rahmen „50 Jahre Stadt Lahnstein“ die Freiherr-vom-Stein-Plakette, die höchste kommunalpolitische Auszeichnung in Rheinland-Pfalz.

Als Karnevalist und ehemaliger Karnevalsprinz wurde ich im letzten Jahr zum Ehrenelferrat des Niederlahnsteiner Karnevalsvereins ernannt. Die Laudatio hielt meine Vorgängerin, Bundesministerin Julia Klöckner.

Wir erfreuen uns an einem Enkel, der nun gut 2 Jahre alt ist. Ein Großvater sagte mal: „Wenn ich gewusst hätte, wieviel Freude mir meine Enkel bereiten, dann hätte ich die zuerst gemacht.“ Ein Nachteil: Unser Enkel wohnt leider nicht um die Ecke, sondern 270 km entfernt in Stuttgart. Gott sei Dank kann man zwischendurch skypen!

Wenn ich Zeit habe, gehe ich ganz gerne einkaufen. Ich lese viel, höre gerne Radio, jetzt wo es mit dem Urlaub sehr mager ausfiel, schaue ich gerne Reisereportagen in den Fernseh-Mediatheken.

An manchen Tagen möchte ich keine Alphantiere der Politik und auch keine Querdenker/Quertreiber auf dem Bildschirm sehen. Wenn ich ehrlich bin, ich bin kein Freund von Talkshows.

Gesundheitlich kann ich mich nicht beklagen. Außer einem „Männerschnupfen“ war ich im Ruhestand bislang nicht schwer erkrankt.

Meine Ehefrau und mein Bürgermeisteramt geben meinem Leben Struktur, die einen fordert.

So ist es gut, so kann es bleiben.

Adalbert Dornbusch



Aus der Rechtsprechung

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 13 VG 12/20 - Beschluss vom 04.05.2020

Der Suizid des Ehemanns in Gegenwart seiner Ehefrau ist kein vorsätzlicher, rechtswidriger Angriff i.S.d. Opferentschädigungsgesetzes. Es fehlt bereits an der körperlichen Gewalteinwirkung auf das Opfer; eine bloß "psychisch vermittelte Gewalt" ist nicht ausreichend. Opferentschädigung steht der Ehefrau auch nicht unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Schockschadens zu. Es fehlt an einer rechtswidrigen Tat zum Nachteil eines anderen, da eine Selbsttötung nicht strafbar ist.

Gründe

I.

Gestritten wird um Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG insbesondere wegen eines Suizids des zweiten Ehemannes der Klägerin.

Am Abend des 12.01.2010 kam es in der Wohnung der Klägerin und ihres damaligen (zweiten) Ehemannes S H zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Klägerin mehrfach von diesem geschlagen wurde. Schließlich tötete S H sich im Badezimmer durch einen Kopfschuss. Es ist offengeblieben, ob die Klägerin dies unmittelbar mit ansah oder ob sie zunächst den Schuss hörte und dann ins Badezimmer eilte.

Am 08.02.2013 stellte die Klägerin beim Beklagten einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG wegen Gewalttaten am 12.01.2010. Der Beklagte zog Behandlungsunterlagen sowie die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft C (...) bei und gewährte Leistungen nach § 10 Abs. 8 BVG. Im Übrigen lehnte der Beklagte Leistungen wegen der Folgen der Ereignisse am 12.01.2010 ab. Die Gewährung von Leistungen sei unbillig im Sinne von § 2 OEG, da S H die Klägerin nach deren aktenkundigen Angaben bereits zuvor wiederholt geschlagen habe und sie gleichwohl in der Beziehung verblieben sei. Die Klägerin legte am 04.06.2013 Widerspruch ein. Der Beklagte zog weitere Behandlungsunterlagen bei und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.10.2013 zurück.

Die Klägerin hat am 21.11.2013 Klage vor dem Sozialgericht Köln erhoben. Sie hat vorgetragen, der Suizid von S H, der vor ihren Augen erfolgt sei, stelle eine Gewalttat dar, aufgrund derer ihr Leistungen nach dem OEG zustünden. Die gesamten Geschehnisse am Abend des 12.01.2010 stellten einen einheitlichen Lebenssachverhalt dar. Die Gewährung von Leistungen sei nicht unbillig. Sie habe sich nicht gegen S H wehren können. Im Übrigen sei die Beziehung bis zum betreffenden Abend weitgehend harmonisch gewesen. Die Teilnahme an gerichtlichen Terminen sei ihr gesundheitlich nicht möglich, die Mitwirkung an einer persönlichen Untersuchung durch einen Sachverständigen nur zeitlich begrenzt und nur dann, wenn zuvor der Untersuchungsumfang geklärt sei. Ihre behandelnden Ärzte seien als Zeugen zu vernehmen.

Die Klägerin hat u.a. ein Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin Dr. T aus 2015 für den S-Kreis aufgrund ambulanter Untersuchung zur Frage des GdB vorgelegt. Dr. T hat eine chronifizierte und erheblich ausgeprägte PTBS nach kumulativen psychischen Traumatisierungen sowie eine Trigeminusneuralgie diagnostiziert und diese mit Einzel-GdB von 60 bzw. 10 und den Gesamt-GdB mit 60 bewertet.



Das Sozialgericht hat Behandlungsunterlagen beigezogen, Auskünfte von Krankenkassen eingeholt, die Schwerbehindertenakten beigezogen, die frühere Ehefrau des S H, F H, als Zeugin vernommen und von Amts wegen Sachverständigengutachten nach Aktenlage des Direktors der Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie und Interdisziplinäre Poliklinik für Orale Chirurgie und Implantologie der Klinik L, Prof. Dr. Dr. A sowie des Facharztes für Neurologie, Facharzt für Psychiatrie, Spezielle Schmerztherapie, Psychotherapie Dr. I eingeholt.

Prof. Dr. Dr. A hat ausgeführt, eine in geringer Dislokation verheilte laterale Mittelgesichtsfraktur bedinge keinen GdS, die chronisch-symptomatische Trigeminusneuralgie einen GdS von 10. Dr. I hat ausgeführt, es liege keine PTBS mehr vor, sondern eine Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung. Diese sei durch zahlreiche Belastungen bedingt. Was die psychische Belastung durch die Ereignisse am 12.01.2010 angehe, stehe der Suizid des S H im Vordergrund. Soweit dieser nicht vom Tatbestand erfasst sei, sei die bestehende psychische Störung keine Schädigungsfolge. Eine relevante Trigeminusschädigung sei nicht ersichtlich. Bei der Untersuchung von Dr. T sei der körperlich-neurologische Befund unauffällig gewesen. In den Unterlagen des Hausarztes werde eine Trigeminusneuralgie nur sporadisch erwähnt. Der beschriebene Dauerschmerz passe nicht zu einem neuropathischen Schmerzgeschehen. Es erfolge keine spezifische Therapie. Eine von der Klägerin angegebene Arzneimittelunverträglichkeit sei nicht plausibel. Unter Zugrundelegung der zuletzt von der Klägerin gemachten Angaben, die allerdings nicht mit der Aktenlage vereinbar seien, komme für den Gesichtsschmerz allenfalls ein GdS von 20 in Betracht.

Das Sozialgericht hat einen Antrag der Klägerin auf Beeidigung des Sachverständigen Dr. I abgelehnt. Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung am 18.11.2019 hat es den Beklagten verurteilt, eine Trigeminusneuralgie im Sinne eines Gesichtsschmerzes rechts und Knochennarben nach Bruch des Nasenbeines und der Kieferhöhlenwand rechts als Schädigungsfolgen festzustellen und insofern Heilbehandlung zu gewähren. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der Suizid von S H stelle keine vorsätzliche, rechtswidrige Gewalttat zum Nachteil der Klägerin dar. Ihr gegenüber sei es nicht zu einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung gekommen. Für die Anwendung der Grundsätze des sogenannten Schockschadens fehle es an einer rechtswidrigen Tat zum Nachteil eines anderen, da eine Selbsttötung nicht strafbar sei. Die körperlichen Misshandlungen am Abend des 12.01.2010 einerseits und der Suizid andererseits stellten keinen einheitlichen Lebenssachverhalt dar. Eine psychische Schädigungsfolge speziell wegen der am Abend des 12.01.2010 erlittenen Schläge lasse sich nicht feststellen. Eine weitere Sachaufklärung sei an der Verweigerung einer persönlichen Untersuchung durch die Klägerin gescheitert, für die es keinen wichtigen Grund gebe. Immerhin sei es ihr möglich gewesen, an der Begutachtung durch Dr. T mitzuwirken und Behandlungen in der Klinik L wegen einer anderen Erkrankung wahrzunehmen. Die Trigeminusneuralgie könne angesichts der aktenkundigen Befunde, die im Gegensatz zu den Angaben der Klägerin stünden, nicht mit einem rentenberechtigenden GdS bewertet werden. Insofern stimmten die gerichtlichen Sachverständigen und Dr. T überein. Weiterer Ermittlungen habe es - auch angesichts der verweigerten Mitwirkung an der psychiatrischen Begutachtung - nicht bedurft.

Die Klägerin hat gegen das ihrem Bevollmächtigten am 28.12.2019 zugestellte Urteil am 16.01.2020 Berufung eingelegt. Sie trägt unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens vor, der Suizid des S H sei Teil einer Gewalttat im Sinne des OEG gewesen. Er sei auch unabhängig von den körperlichen Misshandlungen eine Gewalttat, da diese nach dem Gesetzeswortlaut auch gegen einen anderen gerichtet sein könne. Damit sei eine andere Person als sie selbst gemeint. Diese andere Person sei S H gewesen. Jedenfalls handele es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,



das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 18.11.2019 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 14.05.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10.2013 zu verurteilen, unter Feststellung weiterer Erkrankungen als Schädigungsfolgen Rentenleistungen nach einem GdS von wenigstens 40 und Heilbehandlung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, es liege keine unmittelbar auf die Klägerin einwirkende Gewalttat vor und auch keine rechtswidrige Straftat gegen einen Dritten i.S.d. Rechtsprechung zum sogenannten Schockschaden. Am Abend des 12.01.2010 habe es nach den körperlichen Misshandlungen zum Nachteil der Klägerin eine Zäsur gegeben, als S H in das Bad gegangen sei, um sich zu suizidieren. Die psychische Erkrankung der Klägerin sei nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. I nicht wesentlich ursächlich auf die körperlichen Misshandlungen an besagtem Abend zurückzuführen.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 25.02.2020, dem Bevollmächtigten der Klägerin zugegangen am 16.03.2020, zu einer Entscheidung des Rechtsstreits im Beschlusswege nach § 153 Abs. 4 SGG angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

II.

Der Senat macht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten von der Möglichkeit Gebrauch, im Beschlussverfahren nach § 153 Abs. 4 SGG zu entscheiden. Die Berufsrichter des Senats sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Berufung zwar zulässig, aber unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

Das Sozialgericht hat die Klage, soweit es ihr nicht stattgegeben hat, zu Recht abgewiesen, da diese zwar zulässig, aber insoweit unbegründet ist. Die Klägerin ist durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert, da diese insoweit rechtmäßig sind. Sie hat keinen Anspruch auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen, Gewährung von Rentenleistungen und Heilbehandlung für weitere Schädigungsfolgen.

Wegen der Einzelheiten der Begründung nimmt der Senat nach § 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts vom 18.11.2019, denen er sich nach eigener Urteilsbildung anschließt.

Zum Berufungsvorbringen, das im Wesentlichen dem erstinstanzlichen Vorbringen entspricht und ergänzend zu den Ausführungen des Sozialgerichts weist der Senat auf Folgendes hin:

Der Klageantrag war dahingehend auszulegen, dass konkrete Leistungen in Gestalt von Rentenleistungen und Heilbehandlung begehrt werden, da ein allgemein auf "Versorgung" gerichteter Antrag unzulässig wäre (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2018 - B 9 V 2/17 R, juris Rn. 15).

Streitgegenstand sind Leistungen wegen der Ereignisse am Abend des 12.01.2010. Die Klägerin hat in ihrem Leistungsantrag als Tatzeitpunkt ebendiesen Tag benannt und nur über die Folgen der Ereignisse an ebendiesem Tag hat der Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden entschieden.



Vorsätzlich, rechtswidrige Gewalttaten waren im Hinblick auf diesen Streitgegenstand die mehrfachen körperlichen Misshandlungen zum Nachteil der Klägerin durch S H. Sein Suizid ist dagegen kein vorsätzlicher, rechtswidriger Angriff i.S.d. OEG. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R, juris Rn. 20 ff.) ist insofern eine körperliche Gewalteinwirkung auf das Opfer erforderlich. Eine bloß "psychisch vermittelte Gewalt" ist nicht ausreichend. Die Körperversetzungen einerseits und der Suizid andererseits stellen auch keinen einheitlichen Lebenssachverhalt dergestalt dar, dass allein wegen des zeitlich-räumlichen Zusammenhangs auch der nicht unmittelbar auf den Körper der Klägerin einwirkende Suizid des S H zu einer Gewalttat wird. Andernfalls würde der für die Konturierung des Schädigungstatbestandes maßgebliche Gewaltbegriff ausgehöhlt. Der Suizid wird schließlich nicht unter Berücksichtigung der Grundsätze zum sogenannten Schockschaden vom Schädigungstatbestand erfasst. Der Gewaltbegriff des OEG knüpft an das Strafrecht an (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R, juris Rn. 20 ff. (22)). Es war die Absicht des Gesetzgebers, den "wesentlichen Bereich der sogenannten Gewaltkriminalität" zu erfassen (BT-Drs. 7/2506, S. 10) und für die "Unvollkommenheit staatlicher Verbrechensbekämpfung" (BSG, Urteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R, juris Rn. 28) einzutreten. Ein Suizid ist aber schon tatbestandlich keine Straftat, weil die Tötungsdelikte des StGB sich nur auf die Tötung "anderer" Personen beziehen (vgl. hierzu Esser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, vor §§ 211 ff. Rn. 33). Entsprechend ist in den Fällen des sogenannten Schockschadens der "andere", der in solchen Konstellationen unmittelbar körperlich geschädigt wird, immer ein Dritter und nicht der Täter selbst. Dies schlägt sich entsprechend in der vom Bundessozialgericht verwendeten Terminologie nieder ("Primäröpfung" und "Sekundäröpfung", vgl. etwa BSG, Urteil vom 07.04.2011 - B 9 VG 2/10 R, juris Rn. 45; "Dritter" bzw. "Drittgeschädigter", vgl. etwa BSG, Urteil vom 07.11.1979 - 9 RVg 1/78, juris). Aus dem von der Klägerin zitierten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28.03.2017 (L 20 VG 4/13, juris) ergibt sich nichts anderes. Unter den von der Klägerin insbesondere in Bezug genommenen Randnummern 37-38 des Urteils wird vielmehr gerade das auch hier maßgeblich zugrunde gelegte Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.12.2014 referiert.

Psychische Schädigungsfolgen der damit allein relevanten körperlichen Übergriffe am Abend des 12.01.2010 lassen sich nicht abgrenzen. Dabei steht außer Frage, dass die Klägerin erheblich psychisch krank ist. Angesichts der Vielzahl der von ihr erlebten psychischen Belastungen ist es aber kaum möglich, eine wesentliche Verursachung durch einzelne Ereignisse festzustellen. Dies kommt exemplarisch in der Aussage von Dr. T zum Ausdruck, es liege eine PTBS nach "kumulativen" psychischen Traumatisierungen vor. Unter den zahlreichen erlebten Belastungen kommt nach den überzeugenden Ausführungen von Dr. I den Schlägen am Abend des 12.01.2010 angesichts der langjährigen sexuellen Gewalterfahrung in der ersten Ehe und des (gleich ob optischen oder akustischen) Miterlebens des Suizids von S H ein allenfalls geringer und keinesfalls wesentlicher Anteil am Entstehen der psychischen Erkrankung der Klägerin zu.

Die rein anatomischen Folgen der Schläge bedingen, soweit sie überhaupt vorliegen, nach den überzeugenden Ausführungen von Prof. Dr. Dr. A keinen relevanten GdS. Dabei ist angesichts des zeitnah erhobenen CT-Befundes vom 26.04.2010, wonach eben keine Hinweise auf frische Frakturen beständen, durchaus fraglich, ob die hier streitigen Schläge überhaupt Frakturen verursacht haben.

Der Senat sieht auch eine Trigeminusneuralgie nicht als erwiesen an. Dr. T beschrieb einen unauffälligen körperlich-neurologischen Untersuchungsbefund. In Behandlungsberichten taucht die Trigeminusneuralgie nur vereinzelt auf. Sie wird im Wesentlichen nur vom Internisten Dr. W angegeben, der diese Diagnose fachfremd stellt und nicht durch Befunde unterlegt. Die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. W1, bei der die Klägerin 2016 in Behandlung war, erwähnt diese Diagnose beispielsweise nicht. Auffällig ist, dass in der umfang-



reichen Kartei von Dr. W viel häufiger generalisierte Schmerzen entsprechend einer Fibromyalgie bzw. somatoformen Störung vermerkt sind. Prof. Dr. Dr. A führt in seiner Anmerkung zum Gutachten von Dr. T überzeugend aus, dass Art und Ausmaß der Trigeminusneuralgie nie verifiziert worden sind. Gegen das Vorliegen einer Trigeminusneuralgie spricht nach den auch insoweit überzeugenden Ausführungen von Dr. I, dass der Schmerz als dauerhaft beschrieben worden ist und dass keine spezifische Therapie erfolgt bzw. nachgefragt wird. Der Einwand der Klägerin, sie vertrage die entsprechenden Arzneimittel nicht, ist in dieser Pauschalität als Schutzbehauptung anzusehen, zumal laut Dr. I trotz diverser Behandlungsoptionen bislang nur ein einziges Medikament ausprobiert worden ist.

Aber auch wenn angesichts der Verurteilung des Beklagten zur Feststellung einer entsprechenden Schädigungsfolge von dieser auszugehen ist, ist es angesichts der seltenen Dokumentation einerseits und der fehlenden ernsthaften Behandlungsnachfrage andererseits überzeugend, wenn Dr. I und das Sozialgericht selbst bei weitestgehender Zugrundelegung des Vortrags der Klägerin die funktionellen Auswirkungen dieses Leidens mit einem GdS von maximal 20 bewerten. Dabei erfordert ein GdS von 20 nach Teil B Nr. 2.2 VMG eigentlich den Nachweis einer bereits mittelgradigen Gesichtsneuralgie. Dr. T und Prof. Dr. Dr. A bewerteten das Leiden nur mit einem GdB bzw. GdS von 10.

Eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen ist nicht geboten. Der Senat teilt die Einschätzung des Sozialgerichts, dass die Bedingungen, die die Klägerin an die Mitwirkung an einer persönlichen Untersuchung geknüpft hat, sachlich nicht gerechtfertigt sind. Im Übrigen können die streitigen Fragen aufgrund der vom Beklagten und vom Sozialgericht durchgeführten Sachaufklärung hinreichend beantwortet werden.

Beweisanträge hat die Klägerin nach der Anhörung zur Entscheidung im Beschlusswege nicht mehr gestellt, so dass etwaige frühere Beweisanträge nicht als aufrechterhalten gelten (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 160 Rn. 18c). Die Erklärung im Schriftsatz vom 07.04.2020, dass das gesamte frühere Vorbringen (!) wiederholt werde, genügt insofern nicht. Im Übrigen stellen die zahlreichen als solche bezeichneten und auf weitere Sachaufklärung gerichteten "Anträge" im erstinstanzlichen Verfahren keine echten Beweisanträge, sondern lediglich Beweisanregungen dar. Es fehlt regelmäßig an der genauen Angabe, welche Tatsache durch welches Beweismittel unter Beweis gestellt wird (vgl. hierzu etwa BSG, Beschluss vom 21.01.2020 - B 5 R 201/19 B, juris Rn. 6; Beschluss vom 13.08.2015 - B 9 V 13/15 B, juris Rn. 10).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Anlass, die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, besteht nicht.

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte (§§ 153 Abs. 4 Satz 3, 158 Satz 3 SGG).



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 13 SB 18/20 B ER - Beschluss vom 06.02.2020

Die vorläufige Feststellung von Merkzeichen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht bereits grundsätzlich ausgeschlossen, ein Anordnungsgrund kann aber nur in eng begrenzten Ausnahmefällen angenommen werden. Es müssen schwere und unzumutbare Nachteile dargelegt werden, wenn dem Begehren nicht entsprochen werden sollte.

Gründe

Die am 30. Januar 2020 eingelegte Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Bremen vom 27. Januar 2020 ist gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, aber nicht begründet.

Hinsichtlich des Sachverhalts und der heranzuziehenden Rechtsnormen nimmt der Senat zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen in Anwendung der Vorschrift des § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die Ausführungen des SG Bremen Bezug, die er sich zu eigen macht.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen hat das SG zu Recht den am 13. Januar 2020 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, denn die Beschwerdeführerin hat weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund im Hinblick auf die vorläufige Zuerkennung des Nachteilsausgleichs der außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG) glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat zunächst bereits keinen Anordnungsanspruch, insbesondere keine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung von mindestens 80 glaubhaft gemacht und eine solche liegt nach der Art ihrer neben einer einseitigen Unterschenkelamputation schwerpunktmäßig auf psychischer Ebene zu verortenden Gesundheitsstörungen auch nicht nahe. Neben eigenen Behauptungen wird zur Glaubhaftmachung allein ein Attest der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. G. vom 9. Januar 2020 vorgelegt, das indes keine auch nur in Ansätzen gegebene medizinische Begründung für die dort aufgestellten Behauptungen im Hinblick auf eine weitgehende Gehunfähigkeit erkennen lässt und zudem hinsichtlich der Darstellung der verbliebenen Fähigkeiten der Klägerin unpräzise ist. Obwohl das SG Bremen im angefochtenen Beschluss vom 27. Januar 2020 vergleichbare Bedenken dargelegt hat, sind hierzu in der Beschwerdebegründung keinerlei inhaltliche Ausführungen oder gar Ergänzungen erfolgt.

Auch hinsichtlich der fehlenden Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes sind die Ausführungen des SG Bremen, u. a. mit Inbezugnahme der Senatsrechtsprechung (Beschluss vom 16. Mai 2012 - L 13 SB 56/12 ER - sowie vom 8. Januar 2020 - L 13 SB 2/20 ER), grundsätzlich zutreffend.

Wie der Senat ebenfalls bereits zuvor (Senat, Beschluss vom 16. Mai 2012 - L 13 SB 56/12 ER - juris Rn. 5 sowie vom 13. Oktober 2014 - L 13 SB 96/14 B ER) dargelegt hat, ist zwar die vorläufige Feststellung von Merkzeichen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht bereits grundsätzlich ausgeschlossen, ein Anordnungsgrund kann aber in diesen Fällen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen angenommen werden. Dies erfordert eine besondere Härte in der Weise, dass ein Antragsteller gerade jetzt im Sinne einer Vorwegnahme der Hauptsache unerlässlich auf die Erteilung des Merkzeichens angewiesen ist. Etwaige Belastungen begründen noch keinen Anspruch auf die begehrte einstweilige Regelung vor einer abschließenden Sachaufklärung. Ist das Begehren, wie hier, auf den Erlass einer vorläufigen Regelung gerichtet, die den Ausgang des Hauptsacheverfahrens vorwegnimmt, müssen besondere Gründe vorliegen, die eine solche Anordnung gebieten (vgl. Senat, Beschluss vom



13. Oktober 2014 - a. a. O. - mit Verweis auf Landessozialgericht - LSG - Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. März 2012 - L 13 SB 3/12 B ER). Es müssen schwerwiegende Nachteile glaubhaft gemacht werden, die der Antragstellerin drohen, wenn ihrem Begehren auf Feststellung des begehrten Merkzeichens nicht sofort entsprochen wird (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Januar 2014 - L 13 SB 119/13 B ER - juris).

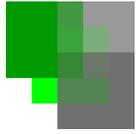
Die Antragstellerin hat keine schweren und unzumutbaren Nachteile dargelegt, wie der Senat sie in Präzisierung seiner bisherigen Rechtsprechung für die vorläufige Feststellung von Merkzeichen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes fordert. Sie hat auch bereits keine besondere Härte (Senat, Beschluss vom 16. Mai 2012 - L 13 SB 56/12 B ER - juris Rn. 5) dargelegt, ohne deren Vorliegen das Bestehen schwerer und unzumutbarer Nachteile nicht denkbar ist. Eine Präzisierung des Begriffs der besonderen Härte in diesem Zusammenhang hat der Senat kürzlich wie folgt vorgenommen (Beschluss vom 8. Januar 2020 - L 13 SB 2/20 ER - mit Hinweis auf Bayerisches LSG, Beschluss vom 21. Dezember 2016 - L 15 VK 17/16 ER - juris Rn. 29, m. w. N.): Ein Antragsteller hat darzulegen, welche besonderen Nachteile zu erwarten sind, wenn er auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen wird. Die Geltendmachung eines wesentlichen Nachteils erfordert die konkrete Darlegung schwerwiegender Gründe, die über den mit jedem Verfahren verbundenen Zeitablauf hinausgehen. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dient nicht dazu, unter Abkürzung des Hauptsacheverfahrens die geltend gemachte Rechtsposition vorab zu realisieren und ist in diesem Sinne kein Instrument zur Beschleunigung des Hauptsacheverfahrens. Antragstellern ist es im Regelfall zuzumuten, dass die Klärung dem gerichtlichen Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.

Die Antragstellerin, die nach ihren eigenen Angaben Unterstützung durch ihren Ehemann erfährt und die in versorgungsmäßig günstiger zentraler Lage einer Großstadt wohnt, hat in beiden Rechtszügen keine schwerwiegenden Gründe vorgebracht. Die Voraussetzungen für die vorläufige Feststellung von Merkzeichen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfüllt das Vorbringen der Antragstellerin nicht und sie hat trotz entsprechender Ausführungen im angefochtenen Beschluss vom 27. Januar 2020 ihr diesbezügliches inhaltliches Vorbringen im Beschwerdeverfahren auch nicht ergänzt. Dass die Antragsgegnerin durch die Gewährung bei ihr beantragter Feststellungen "nicht unverhältnismäßig in Anspruch genommen wird", liegt in der Natur ihrer feststellenden und nicht leistenden Verwaltungstätigkeit und ist für die Entscheidung ohne weitere Bedeutung; diese Argumentation könnte in Hinblick auf die Feststellungen der Antragsgegnerin stets vorgebracht werden und ersetzt nicht die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund.

Unabhängig von den Feststellungen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung im Rahmen des Merkzeichens aG kann die örtliche Verkehrsbehörde im Übrigen räumlich und zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen erteilen. Dies ist von gesundheitlichen Voraussetzungen abhängig, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsverordnung (VwV-StVO) geregelt sind. Im Hinblick auf die Erteilung des Merkzeichens aG im Wege der einstweiligen Anordnung setzt die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes vor diesem Hintergrund u. a. regelmäßig den Nachweis über den erfolglosen Versuch der Erlangung einer derartigen Ausnahmegenehmigung bzw. den substantiierten Vortrag, dass die danach möglichen Parkerleichterungen nicht ausreichend sind, voraus, ohne dass es hierauf im konkreten Rechtsstreit noch in entscheidender Weise ankäme.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).



Gewerkschaft der Sozialverwaltung



**Seit 70 Jahren die Fachgewerkschaft für den Bereich Soziales im
Deutschen Beamtenbund**

Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen

- **Wir sind immer für Sie da**
- **Rechtsberatung und Rechtsschutz**
- **Streikgeld für Arbeitnehmer**
- **Freizeitunfallversicherung**
- **Seminarangebote und Schulungen**
- **Umfassende Information der Mitglieder durch Internet und Nutzung moderner Kommunikationstechniken**
- **Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“**
- **Günstige Mitgliedsbeiträge**

Die GdV genießt seit 70 Jahren den Ruf eines kompetenten Partners für alle Fragen der Kolleginnen und Kollegen unserer Verwaltung

Dies wird durch die Arbeit engagierter Vertreter in den Haupt-, Gesamt-, Bezirks- und örtlichen Personalräten täglich eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Stärken Sie die Solidargemeinschaft. Werden Sie Mitglied der GdV.
www.gdv-bund.de



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

Mit der Debeka richtig vorsorgen

Bundesgeschäftsstelle
Napoleonstraße 11
57489 Drolshagen
Telefon (0 27 61) 8 12 90
thomas.falke@gdv-bund.de
www.gdv-bund.de

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

die Grundversorgung, die wir als Beschäftigte durch unseren Dienstherrn erhalten, reicht bei weitem nicht aus, um uns vor den finanziellen Belastungen, die infolge von Krankheit oder Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit entstehen können, zu bewahren. Wir haben daher nach einem geeigneten Partner in Versicherungs-, Versorgungs- und Finanzierungsfragen gesucht und ihn in der Debeka-Gruppe gefunden. Sie verfügt über eine umfassende und preisgünstige Produktpalette.

Die Debeka geht aus der 1905 gegründeten „Krankenunterstützungskasse für die Gemeindebeamten der Rheinprovinz“ hervor. Das Angebot der Debeka ist aufgrund dieser traditionell engen Beziehung zum öffentlichen Dienst speziell auf dessen und damit auf unsere Mitglieder zugeschnitten. Führende Wirtschaftszeitungen heben die überdurchschnittlichen Wachstumsraten der Debeka, deren Ursachen in der hohen Leistungskraft und günstigen Beiträgen liegen, seit Jahren hervor.

Einige Vorteile der Debeka-Gruppe im Überblick:

in der Krankenversicherung

▶ hochwertiger Krankenversicherungsschutz

▶ gutes Preis-Leistungs-Verhältnis

▶ hohe Beitragsrückerstattung

bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit

▶ besondere Bedingungen für Beamte

▶ Absicherung der Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit

bei der Altersvorsorge

▶ Sondertarife während der Ausbildung

▶ flexible Vertragsgestaltung

▶ Nachversicherungsmöglichkeiten

▶ lebenslange Rente oder einmalige Kapitalzahlung

in der Sachversicherung

▶ besonders niedrige Beiträge

▶ Singletarife

bei der Bausparkasse

▶ keine Kontoführungsgebühr

▶ vermögenswirksame Anlage

Wir haben ein großes Interesse daran, dass unsere Kolleginnen und Kollegen im Finanzdienstleistungsbereich gut versorgt sind. Wenn Sie Genaueres wissen möchten, fordern Sie einfach Informationsmaterial an oder vereinbaren Sie einen Termin für ein Informationsgespräch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Debeka – das sind bundesweit über 16.000 Personen – stehen Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Falke
Bundesvorsitzender

Auf Anfrage stellt die Debeka auch Referentinnen oder Referenten zu den Themen Versicherungen, Vorsorge und Finanzierung zur Verfügung.



Finden Sie Ihren
Debeka-Ansprechpartner in Ihrer Nähe
oder unter www.debeka.de

Debeka

Versichern und Bausparen

Krankenversicherungsverein a. G.
Lebensversicherungsverein a. G.
Allgemeine Versicherung AG
Pensionskasse AG
Bausparkasse AG